

Steuer- und Sozialpolitik

Dr. Stefan Bach (DIW)
Lehrstuhl für Finanzwissenschaft
Sommersemester 2010



Gliederung (1)

- A. *Steuerpolitik*
 - A.1. Die Entwicklung der Steuersysteme
 - A.1.1. [Historische Steuersysteme](#)
 - A.1.2. [Rationales Steuersystem](#)
 - A.1.3. [Das Steuersystem in Deutschland](#)
 - A.2. Grundlagen
 - A.2.1. [Grundbegriffe der Steuerlehre](#)
 - A.2.2. [Steuertariflehre](#)
 - A.2.3. [Alternative Bemessungsgrundlagen](#)
 - A.3. Steuerwirkungslehre
 - A.3.1. [Steuermentalität und Steuermoral](#)
 - A.3.2. [Wirkung auf das Arbeitsangebot](#)
 - A.3.3. [Wirkung auf Ersparnis und Investition](#)



Gliederung (2)

- A.3.4. [Folgekosten von Steuern, Subventionen](#)
- A.3.5. [Steuerüberwälzung bei vollkommener Konkurrenz](#)
- A.4. Einkommens- und Körperschaftssteuer
 - A.4.1. [Die deutsche Einkommensbesteuerung](#)
 - A.4.2. [Die deutsche Unternehmensbesteuerung](#)
- A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern
 - A.5.1. [Arten der Verbrauchsbesteuerung](#)
 - A.5.2. [Die deutsche Umsatzsteuer](#)
 - A.5.3. [Ausgewählte Verbrauchsteuern](#)



Gliederung (3)

- A.6. Vermögenssteuer
 - A.6.1. [Einordnung](#)
 - A.6.2. [Bewertung](#)
- A.7. Erbschaftssteuer
 - A.7.1. [Einordnung](#)
 - A.7.2. [Bewertung](#)
- B. Sozialpolitik*
 - B.1. Systeme der Sozialen Sicherung
 - B.1.1. [Reines Privatversicherungssystem](#)
 - B.1.2. [Reguliertes Privatversicherungssystem](#)
 - B.1.3. [Sozialversicherung mit reguliertem Privatversicherungssystem](#)



Gliederung (4)

- B.1.4. [Versorgungssystem](#)
- B.1.5. [Fürsorgesystem](#)
- B.1.6. [Sicherung im demografischen Wandel](#)
- B.2. Transferökonomik
 - B.2.1. [Soziale Sicherung und Haushaltsverhalten](#)
 - B.2.2. [Änderung im Konsumverhalten](#)
 - B.2.3. [Änderung im Arbeitsangebot](#)
- B.3. Soziale Sicherung in Deutschland
 - B.3.1. [Die gesetzliche Rentenversicherung](#)



Gliederung (5)

- B.3.1.1. [Der Generationenvertrag](#)
- B.3.1.2. [Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren](#)
- B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung
 - B.3.2.1. Probleme der Individualversicherung
 - B.3.2.2. Systemanalyse
 - B.3.2.3. [Ausgestaltung in Deutschland](#)
- B.4. Soziale Grundsicherung
 - B.4.1. [Arbeitslosengeld I](#)
 - B.4.2. [Arbeitslosengeld II](#)
 - B.4.3. [Sozialgeld](#)
- B.5. Aktuelle Fragen



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.1. Historische Steuersysteme

- Steuersysteme der Antike
 - Steuern zahlen nur Unfreie, Ausnahme ist Kriegszeit
- feudale Steuersysteme
 - Adel privilegiert, sonst vor allem Kopf-, Grundsteuern
- Akzisensysteme
 - Verbrauchsteuersystem, Einkommen keine Bemessungsgrundlage
 - Regressionswirkung (LASSALE)
- Personalsteuersysteme
 - mit progressiver Einkommensbesteuerung



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.2. Rationale Steuersysteme

- durch Besteuerung – als politisches Instrument – Ziele erreichen
 - Ziele durch Werturteile bestimmt
 - Steuersystem am Reißbrett konstruiert
 - Ziele sollen zu minimalen Kosten erreicht werden (geringe Wohlfahrtsverluste)
- aber:
- Suche nach Mehrheiten (Kompromisse) lässt oft „reine“ Entwicklung rationaler Steuersysteme nicht zu
 - Beispiel Steuersystem von Haller



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands

- Steuersystem ist historisch gewachsen nach:
 - Ertragskompetenz und -bedarf (Bund, Länder, Gemeinden)
 - Stellung im Steuersystem (Ergänzung, Ausgleich, Kontrolle)
 - Steuerzweck (fiskalisch, nicht fiskalisch)
 - direkte und indirekte Steuern (Steuerträger – Steuerzahler)
- zahlreiche Steuerrechtsänderungen haben nicht immer Rationalität des Systems erhöht
- Steuereinnahmen 2006
Bund: 218,7; Länder: 180,2; Gemeinden: 69,7 Mrd. Euro.



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands

A.1.3.1. Gliederung der Steuern

- **Gliederung nach der Stellung im Steuersystem**
- Beziehungslehre der Steuerformen (Schmölders, 1980)
- Mehrgliedrige Steuern
 - Steuerart ist in mehrere Erhebungsformen zerlegt
 - bsp. Dt. Einkommenssteuer, Merkmal: Anrechenbarkeit bereits gezahlter Steuern (bspw. Lohnsteuer)
- Ergänzungssteuern
 - zur Erreichung eines bestimmten Steuerzweckes werden mehrere Steuern nebeneinander eingeführt
 - Bsp. Einfuhrumsatzsteuer, Mehrwertsteuer



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands

A.1.3.1. Gliederung der Steuern

- ❑ **Gliederung nach der Stellung im Steuersystem (II)**
- ❑ Ausgleichs- und Folgesteuern
 - legale Steuervermeidung soll durch die Besteuerung von Substitutionsprodukten unmöglich gemacht werden
 - Bsp. Besteuerung von künstlichen Süßstoffen
- ❑ Kontrollsteuern
 - Mittel zur Bekämpfung von illegalen Steuerzuwiderungshandlungen
 - Steuer ist Anhaltspunkt für die Nachprüfung
 - Bsp. Erbschaftssteuer als Kontrolle für die Erfüllung der Vermögenssteuerpflicht des Erblassers



[A.1. Entwicklung der Steuersysteme](#)

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands

A.1.3.1. Gliederung der Steuern

- ❑ **Gliederung nach dem Steuerzweck (Gerloff, 1928)**
- ❑ Fiskalischer Steuerzweck
 - reine Finanzsteuer
- ❑ Nicht-fiskalischer Steuerzweck
 - Ordnungssteuer, d.h. Staat versucht durch Steuer die Wirtschaftsordnung und -kreislauf zu beeinflussen



A.1. Entwicklung der Steuersysteme
A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands

A.1.3.1. Gliederung der Steuern

- Unterscheidung nach der Überwälzbarkeit der Steuer
 - Direkte Steuer
 - Steuerzahler und Steuerträger sind identisch
 - Keine Überwälzung der Steuer
 - Bsp. Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer
 - Indirekte Steuer
 - Steuerzahler und Steuerträger nicht identisch
 - Bsp. Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchssteuer
- **jedoch:** Einige der nach traditioneller Einordnung als nicht-überwälzbare Steuern können unter bestimmten Annahmen überwälzt werden.



A.1. Entwicklung der Steuersysteme
A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands
(hier: Gliederung nach Verwaltungs- und Ertragshoheit)

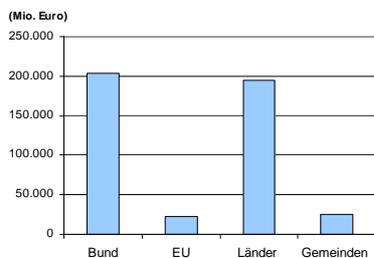
2008: 23 Mrd. €

EU



A.1. Entwicklung der Steuersysteme

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Quelle: BMF, 2007.

EU-Eigenmittel	
Zölle	3.879.504
MWSt-Eigenmittel	3.676.228
BNE-Eigenmittel	14.586.453
EU-Eigenmittel insgesamt	22.142.185

Bundessteuern	84.214.986
Bundesanteil an den gem. Steuern	159.847.108
EU-MWSt-Eigenmittel	-3.676.228
EU-BNE-Eigenmittel	-14.586.453
Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	-7.053.101
Steuereinnahmen des Bundes vor BEZ	218.746.312
Bundesergänzungszuweisungen	-14.688.504
Steuereinnahmen des Bundes nach BEZ	204.057.808
Ländersteuern	21.728.828
Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	148.305.145
Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	7.053.101
erhöhte Gewerbesteuerumlage	3.174.853
Steuereinnahmen der Länder vor BEZ	180.261.926
Bundesergänzungszuweisungen	14.688.504
Steuereinnahmen der Länder nach BEZ	194.950.430
Steuereinnahmen der Gemeinden	
Gemeindeanteil LSt/ESt/ZiAb	21.942.714
Gemeindeanteil StvU	3.045.455
Gemeindeanteil LSt/ESt/ZiAb/StvU	24.988.169
Gewerbesteuer	33.850.000
Reine Gemeindesteuern	10.940.000
Steuereinnahmen der Gemeinden insg.	69.778.169

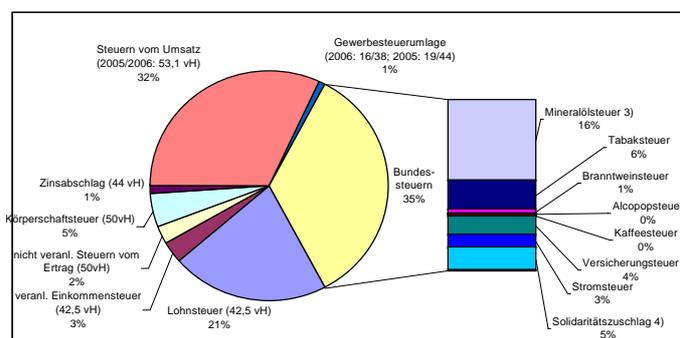
Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

15

A.1. Entwicklung der Steuersysteme

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Steuereinnahmen des Bundes

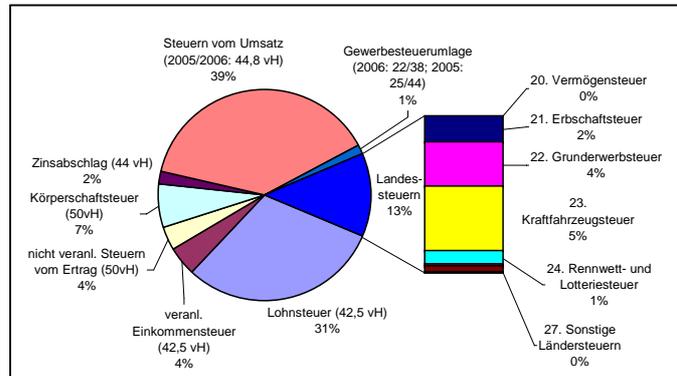
Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

16

A.1. Entwicklung der Steuersysteme

A.1.3. Das Steuersystem Deutschlands



Steuereinnahmen der Länder

A.2. Grundlagen

A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre

A.2.1.1. Steuersubjekt

- **Steuerpflichtiger (taxpayer):** Person oder Personengemeinschaft, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist
 - **Steuerschuldner:** Person oder Personengemeinschaft, die den Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft
 - **Steuerzahler:** Person oder Personengemeinschaft, die zur Steuerzahlung verpflichtet sind
- **Steuerträger:** Person oder Personengemeinschaft, auf der die Steuerlast letztlich ruht
 - Infolge von Überwälzungsprozessen ist es möglich, dass Steuerschuldner und Steuerträger nicht übereinstimmen.
- **Steuerdestinatar:** derjenige, der nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer tragen soll



A.2. Grundlagen

A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre

A.2.1.2. Steuerobjekt

- *Steuergegenstand* (tax unit): Tatbestand, dessen Vorhandensein den Anlass zur Steuererhebung bildet
- Die *Steuerbemessungsgrundlage* (tax base) quantifiziert den Steuergegenstand. Nach ihr wird die Steuerschuld errechnet.
 - Bei *Stücksteuern* ist die Steuereinheit eine Mengen-, Längen-, Raum- oder Gewichtseinheit (z.B. kg Kaffee bei der Kaffeesteuer).
 - Bei *Wertsteuern* ist die Steuereinheit eine Geldeinheit (z.B. EUR Einkommen).
- Steuerbemessungsgrundlage kann eine Stromgröße (Einkommen) bzw. eine Bestandsgröße (Vermögen) sein.



A.2. Grundlagen

A.2.1. Grundbegriffe der Steuerlehre

A.2.1.3. Steuertarif

- Tax schedule
- die bei einer bestimmten Steuer geltende funktionale Beziehung zwischen Steuerbemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- der Teil eines Steuergesetzes, der das Maß der steuerlichen Belastung wiedergibt.
- Aus ihm läßt sich der zu entrichtende Steuerbetrag (Steuerschuld) bei einer bestimmten Höhe der Steuerbemessungsgrundlage ablesen oder errechnen.



A.2.2.1. Begriffe (1)

- Steuerbetrag: absolute Größe der (in Geldeinheiten ausgedrückten) Steuerschuld bei einer bestimmten Größe der Steuerbemessungsgrundlage (x).

Steuerbetragsfunktion (t):

$$t = t(x)$$

- Durchschnittssteuersatz: Verhältnis zwischen Steuerbetrag t und Bemessungsgrundlage x

Durchschnittssteuersatzfunktion:

$$t = t/x = t(x)/x$$



A.2.2.1. Begriffe (2)

- Grenzsteuersatz: erste Ableitung der Steuerbetragsfunktion im Sinne der Differenzialrechnung. Der Grenzsteuersatz ist somit ebenfalls eine Funktion der Steuerbemessungsgrundlage.

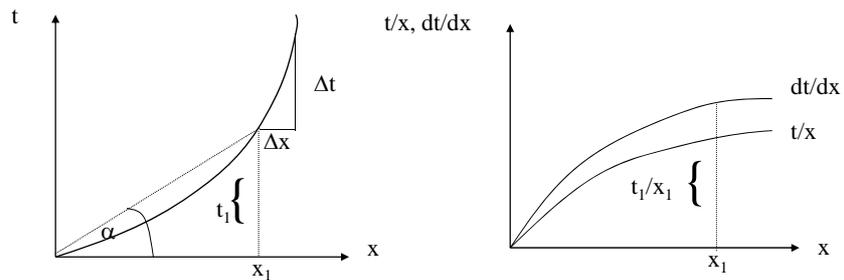
Grenzsteuersatzfunktion:

$$t' = dt/dx = dt(x)/dx$$



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.1. Begriffe (3): Steuerbetrags-, Durchschnitts- und Grenzsteuersatzfunktion



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

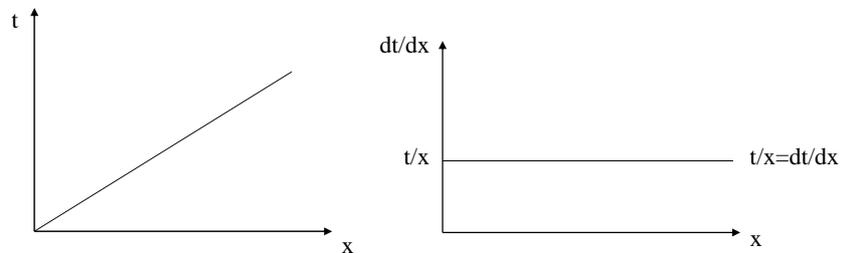
23



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Proportionalität

Für jede Höhe der Steuerbemessungsgrundlage x ist ein gleicher Durchschnittssteuersatz zu verzeichnen.



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

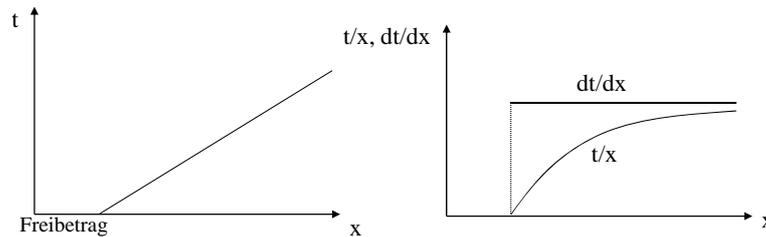
24



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Indirekte Progression

Indirekte Progression durch Vorschalten eines Freibetrags vor einen proportionalen Tarif. Durchschnittssteuersatz nimmt mit steigender Bemessungsgrundlage zu und nähert sich einem im gesamten Bereich der Bemessungsgrundlage konstanten Grenzsteuersatz asymptotisch an.



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

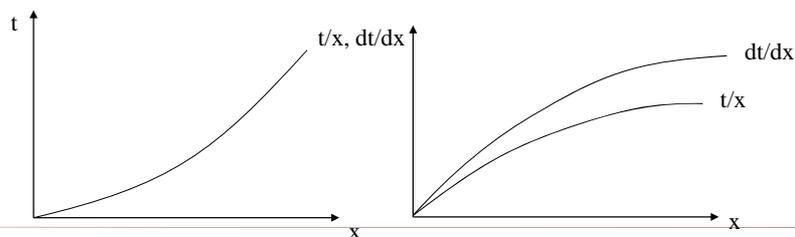
25



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Direkte Progression

Mit steigender Bemessungsgrundlage nehmen sowohl der Durchschnitts- als auch der Grenzsteuersatz zu. Der Grenzsteuersatz liegt über dem Durchschnittssteuersatz. Je nachdem, ob der Zuwachs des Durchschnittssteuersatzes mit steigender Bemessungsgrundlage gleich bleibt, größer oder kleiner wird, unterscheidet man eine lineare, beschleunigte oder verzögerte Progression.



Dr. Stefan Bach

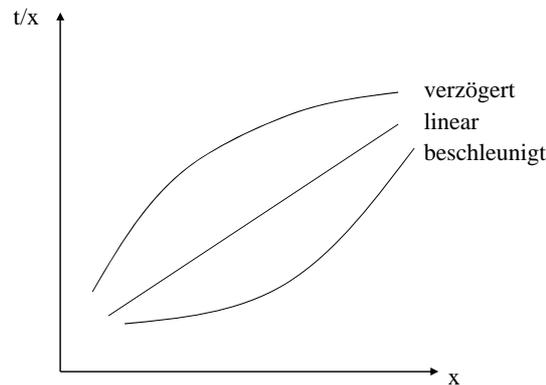
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

26



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Direkte / indirekte Progression



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

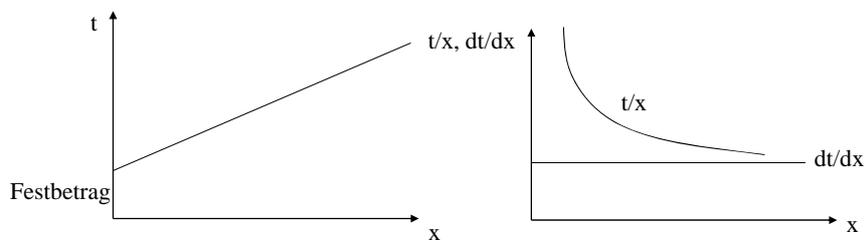
27



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Indirekte Regression

Indirekte Regression durch Vorschalten eines Festbetrags (Kopfsteuer oder lump-sum-tax) vor einen proportionalen Tarif. Durchschnittssteuersatz fällt mit steigender Bemessungsgrundlage und nähert sich einem im gesamten Bereich der Bemessungsgrundlage niedrigeren, konstanten Grenzsteuersatz asymptotisch an.



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

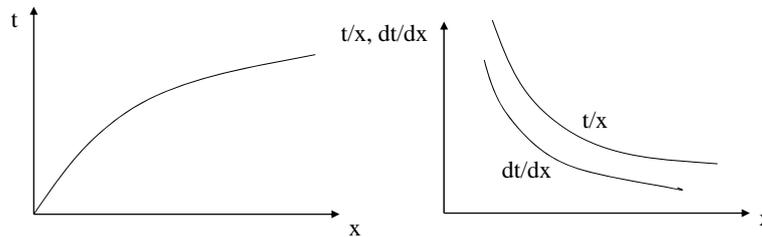
28



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Direkte Regression

Mit steigender Bemessungsgrundlage sinken sowohl der Durchschnitts- als auch der Grenzsteuersatz. Der Grenzsteuersatz liegt unter dem Durchschnittssteuersatz. Analog zur Progression lassen sich eine lineare, beschleunigte und verzögerte Regression unterscheiden.



Dr. Stefan Bach

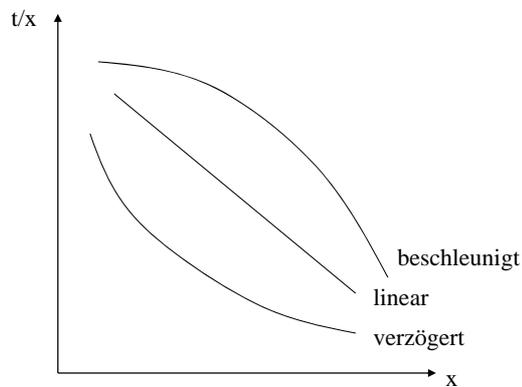
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

29



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Direkte / indirekte Regression



Dr. Stefan Bach

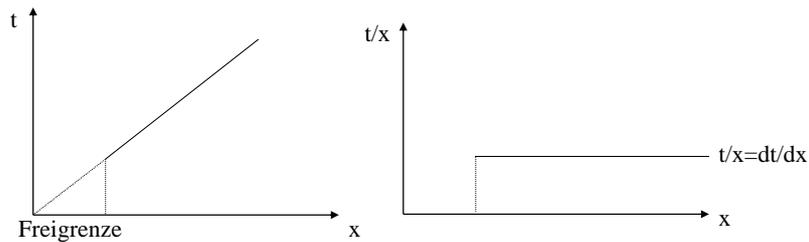
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

30



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.2. Tariftypen: Wirkung einer Freigrenze



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

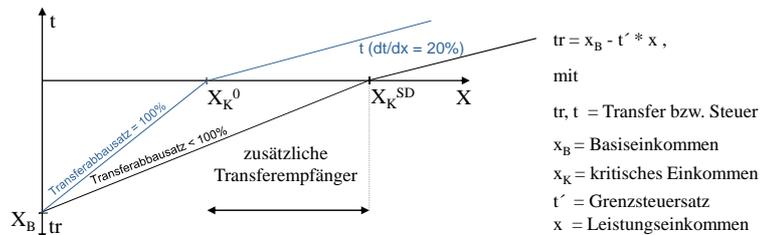
31



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.4. Tarife von Negativsteuern – Social Dividend Type

Negative Einkommensteuer, die eine Integration des Transfersystems (Sozialleistungssystem) in das Einkommensteuersystem bedeutet. Gewährt ein so genanntes Basiseinkommen (basic allowance), das jedem Bürger ausgezahlt bzw. auf seine eventuell zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet wird.



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

32



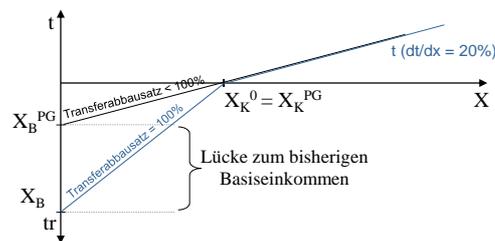
A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.4. Tarife von Negativsteuern – Poverty Gap

Auf ein zuvor festgelegtes Basiseinkommen wird der Steuertarif angewendet.

$$t = t' (x - x_B)$$

Abzugsfähigkeit des Basiseinkommens von der Bemessungsgrundlage liegt vor (tax exemption).



mit $tr = t' (x_K - x)$

tr, t = Transfer bzw. Steuer

x_B = Basiseinkommen

x_K = kritisches Einkommen

t' = Grenzsteuersatz

x = Leistungseinkommen



A.2. Grundlagen
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.5. Progressionsmaße

Progressionsgrad: erste Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$t' = d(t/x) / dx \quad \begin{array}{l} > 0 \text{ Progression} \\ = 0 \text{ Proportionalität} \\ < 0 \text{ Regression} \end{array}$$

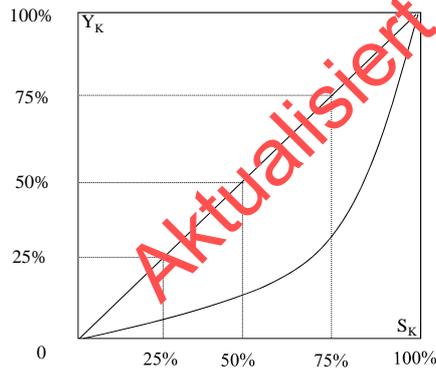
Progressionstyp: zweite Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$t'' < = d^2(t/x) / dx^2 \quad \begin{array}{l} > 0 \text{ beschleunigte,} \\ = 0 \text{ lineare,} \\ < 0 \text{ verzögerte Progression.} \end{array}$$



[A.2. Grundlagen](#)
A.2.2. Steuertariflehre

A.2.2.6. Steuerlastverteilung und Lorenzkurve



[A.2. Grundlagen](#)
A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.1. Das Einkommen (1)

- ❑ In der Literatur weitverbreitete Auffassung, dass das Einkommen die beste und fairste Bemessungsgrundlage darstellt, da sie dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit am ehesten entspricht.
- ❑ Steuer als Einschränkung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten.
- ❑ Leistungsfähigkeit als die Fähigkeit, „aus tatsächlich erzielttem Einkommen Geldleistungen an den Staat zu erbringen“ (Kolms).
- ❑ Neben dem monetären Einkommen sind auch reale Einkommensbestandteile von Bedeutung. Sie wären in Geldeinheiten zu bewerten und dem am Markte erzielten Einkommen hinzuzurechnen.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.1. Das Einkommen (2)

- Probleme hinsichtlich des anzuwendenden Bewertungsmaßstabs (z.B. Hausarbeit) haben dazu geführt, dass derartig wohlstandsrelevante Aktivitäten nicht im Rahmen der steuerlichen Einkommensdefinition erfasst werden.
- Wenn nichtmonetäre Wohlstandsbestandteile gegenüber dem Markteinkommen zunehmend an Gewicht gewinnen, nimmt die Qualität des Indikators „Geldeinkommen“ als Basis einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab.
- Problematik der Einkommensdefinition: Nach der Reinvermögenszugangstheorie (umfassende Einkommensteuerbemessungsgrundlage) zählen alle Reinerträge, Nutzungen, „geldwerte“ Leistungen Dritter, Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinne usw. zum Einkommen, abzüglich der Schuldzinsen sowie der Vermögensverluste.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.1. Das Einkommen (3)

- Auch Wertzuwächse zählen zum Einkommen (Problematik der Bewertung nicht-realisierten Wertzuwächse im Rahmen der Einkommensteuerbemessungsgrundlage, da Marktpreise weitgehend fehlen).
- Problematik von Inflationswirkungen bei Geltung des Nominalwertprinzips. Bei schleichender Inflation steigt fortlaufend die Durchschnittssteuerbelastung („kalte“ Progression, s.u.).
- Problematik der horizontalen Gerechtigkeit, wenn das Einkommen einer Person im Lebenszyklus schwankt, während das gleich hohe Einkommen einer anderen Person konstant ist. Bei Anwendung des Jahresperiodizitätsprinzips ergibt sich für schwankende Einkommen eine höhere Gesamtsteuerschuld als bei konstantem Einkommen. Idealerweise wäre das Lebens-einkommen Steuerbemessungsgrundlage.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (1)

- Während die Einkommensteuern im Bereich der Einkommensentstehung ansetzen, knüpfen die Ausgabensteuern an der *Einkommensverwendung* an.
- *Spezielle Ausgabensteuern*: Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für einzelne Güter.
 - **Nachteil:** - wirken tendenziell regressiv, d.h. die unteren Einkommenschichten werden stärker belastet.
 - **Vorteile:** - Steuern auf spezielle Ausgaben können dem Äquivalenzprinzip dienen (spezielle Ausgabensteuern als Substitut für Gebühren)
 - können auch dem Umverteilungsziel dienen, wenn sie auf „Luxusgüter“ angewendet werden



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (2)

- *Allgemeine Ausgabensteuer*: Hauptkomponente moderner Steuersysteme.
- Erfasst *Konsumfähigkeit* (beruht nicht zwingend auf Markteinkommen).
- **Horizontale Gerechtigkeit**: Die Bemessungsgrundlage „Ausgaben“ ist akzeptabel, wenn als Maß der Gleichheit identische Konsumvolumina herangezogen werden. Auf das Einkommen bezogen ist sie horizontal ungerecht (z.B. unterschiedliche Familiengrößen).
- **Vertikale Gerechtigkeit**: wird verletzt, wenn die durchschnittlichen Konsumquoten mit steigendem Einkommen abnehmen.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (3)

- ❑ *Persönliche Ausgabensteuer*: Konsumausgaben eines Wirtschaftssubjektes sind Bemessungsgrundlage.
- ❑ Periodenkonsum kann direkt oder indirekt erfasst werden.
- ❑ Direkte Erfassung: Alle Konsumausgaben werden einzeln erfasst und versteuert (hoher Aufwand).
- ❑ Indirekte Erfassung: Konsum als Differenz von Einnahmen und Ersparnissen einer Periode.
- ❑ Technische und administrative Schwierigkeiten der indirekten Erfassung, z.B. langlebige Konsumgüter, Kredite und Schenkungen, aus sozialpolitischen Gründen steuerfreie Ausgaben etc.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (4)

- ❑ **Berechnungsschema:**

Steuertarif kann progressiv ausgestaltet werden; persönliche Abzugsbeträge sind möglich.

(1) Periodeneinnahmen
(2) – Nettoersparnis
(3) Bruttoausgaben
(4) – steuerfreie Ausgaben
(5) – Ausgaben für langlebige Konsumgüter
(6) + Abschreibungen auf langlebige Konsumgüter
(7) zu versteuernde Ausgaben



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (5)

- Beispiel: Ausgabensteuer mit proportionalem Steuersatz (t_A) soll existierende Einkommensteuer (t_E) ersetzen ($c =$ durchschnittliche Konsumquote).

- Zusammenhang:

$$t_A = \frac{t_E}{c(1-t_E)}$$

Bei Konsumquote $c = 0,5$ und Einkommensteuersatz von 50% ergibt sich ein Ausgabensteuersatz von 200%.

Effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersatz höher als bei Einkommensteuer.

Ausgabensteuertarif erscheint schärfer progressiv, u.U. höherer Anreiz zur Steuervermeidung und -hinterziehung.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.2. Die Ausgaben (6)

Argumente für persönliche Ausgabensteuer:

Erfasst *tatsächliche* Leistungsfähigkeit, da Konsum Bedürfnisbefriedigungsniveau abbildet.

Doppelbelastung (z.B. Besteuerung von Zinserträgen aus bereits besteuertem Einkommen) wird vermieden.

Keine unmittelbaren Wirkungen auf Arbeitsangebot.

Zukünftiger Konsum wird gegenüber Gegenwartskonsum bevorzugt, daher Anreiz zur Ersparnis und Investitionstätigkeit.

Argumente gegen persönliche Ausgabensteuer:

Vermögensverteilung könnte sich zugunsten Steuerpflichtiger mit bereits hohen Vermögensbeständen verschieben, daher u.U. eine ergänzende progressive Vermögensteuer notwendig.

Negative Anreizwirkungen auf offizielles Arbeitsangebot durch hohe Grenzsteuersätze möglich.



[A.2. Grundlagen](#)

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.3. Das Vermögen (1)

- Zu unterscheiden: Steuern auf einzelne Vermögensgüter oder allgemeine persönliche Vermögensteuer.
- Bemessungsgrundlage kann nicht nur der Vermögensbesitz, sondern auch der Vermögensübergang - also Erbschaften und Schenkungen - sein.
- Besonderheit: *Bestandsgröße* als Bemessungsgrundlage
- Steuern auf einzelne Vermögensgüter:
 - Älteste Form: *Grundsteuer* als Besteuerung auf Eigentum an Grund und Boden.
 - *Partielle Vermögensteuer*: nur ausgewählte Vermögensgegenstände als Bemessungsgrundlage, dabei Objektsteuercharakter.



[A.2. Grundlagen](#)

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.3. Das Vermögen (2)

- Verstoß gegen Prinzip horizontaler Gleichheit, da Steuerschuld von *Vermögensstruktur* abhängig.
- Durch bestimmte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele u.U. zu rechtfertigen.
- Persönliche Vermögensteuer: Bemessungsgrundlage ist das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen.
 - Alle Vermögensbestandteile müssen auf gemeinsame Wertbasis gestellt werden.
 - Dabei Bewertung möglich nach *Marktwert*, *Ertragswert* oder *Kapitalwert*, *Sachwert*.
 - Umfassende Bewertung theoretisch sinnvoll, da Vermögensbestand als Gegenwartswert zukünftiger Einkommensströme interpretierbar (Boadway/Wildasin).



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.3. Das Vermögen (3)

- Einheitliches Bewertungskonzept versagt jedoch in Praxis.
- Probleme: Zeitnahe Erfassung, Substitutionsbeziehungen zwischen Sach- und Humankapital.
- Erbschaftsteuer und Schenkungen:
 - Bemessungsgrundlage: Vermögensübergang von Todes wegen.
 - Bemessungsgrundlage bei Erblasser (Erbnachlasssteuer) oder bei Erben (Erbanfallsteuer).
 - Reinvermögenszugangstheorie: Erbschaft und Schenkung ist Einkommen, keine eigenständige Bemessungsgrundlage.
 - Quellentheorie: einmaliger Zustrom aus nicht dauernd fließender Quelle, daher kein Einkommen.
 - Erbnachlasssteuer unterscheidet sich von Erbanfallsteuer nur bei progressiver Ausgestaltung des Tarifes.



A.2. Grundlagen

A.2.3. Alternative Bemessungsgrundlagen

A.2.3.4. "Für und Wider" der Bemessungsgrundlagen

- Es gibt weder „optimale“ Bemessungsgrundlage noch „gerechten“ Tarif.
- *Gesamtvermögen* erscheint als problematischste Bemessungsgrundlage.
- *Persönliches Einkommen* ist in der Steuertheorie und Steuerpolitik trotz vieler Unzulänglichkeiten breit akzeptiert.
- *Persönliche Ausgabensteuer* bleibt strittig.
- Allgemeines Problem: Politischer Einfluss führt tendenziell zur Reduktion bzw. Erosion der Bemessungsgrundlage.



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral (1)

- *Steuermentalität* ist die allgemein herrschende Einstellung der Gesellschaft zur Steuer und Besteuerung schlechthin.
 - subjektives Belastungsgefühl
 - Steuermoral
- *Steuermoral*: Einstellung des Einzelnen zum Steuerdelikt, m.a.W. seine Steuerdisziplin
 - Steuerwiderstand
- *Steuerwiderstand*: unmittelbar mit dem Leistungsverhalten (Bereitschaft, Leistungen an den Märkten anzubieten) eines Wirtschaftssubjektes verknüpft
 - Verhaltensanpassung
 - Leistungswirkung



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral (2)

- *Leistungswirkung*: „Steuerliche Leistungswirkungen sind durch neue Steuern oder Steueränderungen verursachte Verhaltensänderungen der Zensiten dergestalt, dass volkswirtschaftlich produktive Leistungen im Wirtschaftsprozess verstärkt (i. S. leistungserhöhenden Verhaltens) oder vermindert (i. S. leistungsverringenden Verhaltens) bewirkt werden.“ (Koch)
 - subjektive Ausprägung - Leistungsverhalten
 - objektive Voraussetzung - Leistungsfähigkeit
- *Leistungsfähigkeit*: individuelle Potential, Leistungen einer objektiv bestimmbar Menge und Qualität zu erbringen



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral - subjektives Belastungsgefühl

Zur Belastungsbestimmung Informationen zu

- Tarif,
- Bemessungsgrundlage
→ effektive Grenz- und Durchschnittssätze

notwendig, aber hohe Informationskosten für Einzelnen!

- Erst wenn die steuerliche Belastung eine bestimmte Größenordnung übersteigt, erscheint es lohnend zu sein, sich entsprechende Informationen zu holen.
 - Selbst bei mangelnder oder gar falscher Kenntnis der tatsächlichen Steuerbelastung kann ein Belastungsgefühl vorhanden sein.
- subjektives Belastungsgefühl → Verhaltensänderungen i.F.v. Steuerabwehrreaktionen, die individuelle steuerliche Belastung reduzieren (Steuerbewußtsein).



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral – Verhaltensanpassung und Steuerabwehrreaktionen

- Steuereinhaltung (z.B. Mehrarbeit)
- Steuervermeidung (z.B. Umzug, Ausweichen auf Substitute)
= legale Form der Steuerabwehr
- Steuerhinterziehung als:
 - vorsätzlich bewirkte Steuerverkürzung (z.B. Abgabe einer inhaltlich falschen Steuererklärung),
 - Erschleichen eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils (z.B. Stundung, Steuererlass und Steuerrückzahlung),
 - Zweckentfremdung steuerbegünstigter Sachen (z.B. zweckwidrige anderweitige Verwendung von Betriebseinrichtungen und -anlagen für private Zwecke),
 - Verstoß gegen die Meldepflicht (z.B. bei Gewerbetreibenden).= illegale Form der Steuerabwehr



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral – Steuerhinterziehung

Ausmaß der Steuerhinterziehung abhängig von:

- Steuermentalität + Steuermoral (moralische Kosten eines Steuerdeliktes),
- Höhe der Opportunitätskosten (Höhe der Steuersätze) u.s. Höhe der Erträge bei Steuerhinterziehung (im GG zu moralischen Kosten des Steuerdeliktes) und
- Strafmaß + subjektive Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens.

§ 370 „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“ Abgabenordnung



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral – Steuervermeidung

Bereiche der Steuervermeidung:

- in der Konsumsphäre (z.B. Verbrauchseinschränkung)
- in der Produktionssphäre (z.B. „Steueroasen“)
- in der Sphäre der privaten Haushalte (z.B. Arbeitsangebot)
- Änderung der rechtlichen Unternehmensform

→ legale Einschränkung des steuerlichen Tatbestands durch das
Steuersubjekt

→ rechtlich zulässige (u.U. aus wirtschafts- oder gesellschafts-
politischen Gründen erwünschte) Form der Steuerminderung



A.3. Steuerwirkung

A.3.1. Steuermentalität und Steuermoral – Steuereinhaltung

- Bei der Steuereinhaltung wird eine wachsende Belastung vom Steuerschuldner durch eine Steigerung seiner Leistung kompensiert.
 - Ausdehnung der Arbeitszeit zu Lasten der Freizeit als realistische Handlungsalternative,
- aber:
- wenn Grenzbelastung den Nettoertrag der zusätzlichen Arbeitszeit übersteigt, unrealistische Handlungsalternative



A.3. Steuerwirkung

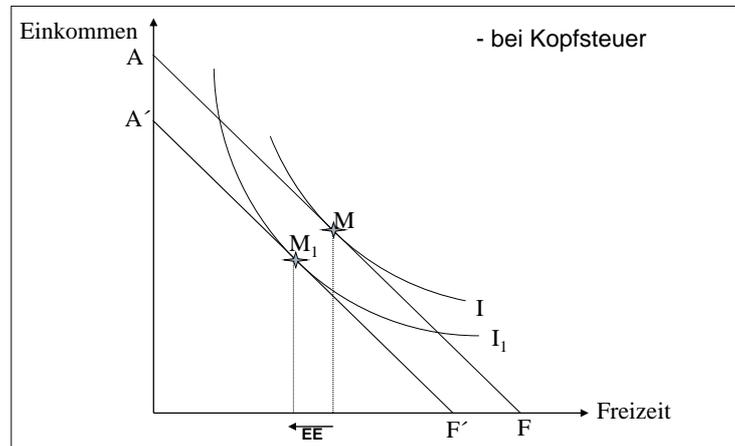
A.3.2. Wirkungen auf das Arbeitsangebot

- Annahmen: Steuerpflichtige
 - maximiert seinen Nutzen (U_{\max}),
 - bezieht lediglich (Arbeits)einkommen (E),
 - kann ungehindert zwischen Arbeit (A) und Freizeit (F) wählen und
 - Freizeit (F) und Einkommen (E resultierend aus der Arbeitszeit $\rightarrow E=f(A)$) sind Substitutionsgüter.
- Steuereinhaltung – Einkommenseffekt
- Steuervermeidung – Substitutionseffekt der Besteuerung.
Beide Effekte treten in der Regel gleichzeitig auf.



A.3. Steuerwirkung

A.3.2. Wirkungen auf das Arbeitsangebot – Einkommenseffekt (EE)



Dr. Stefan Bach

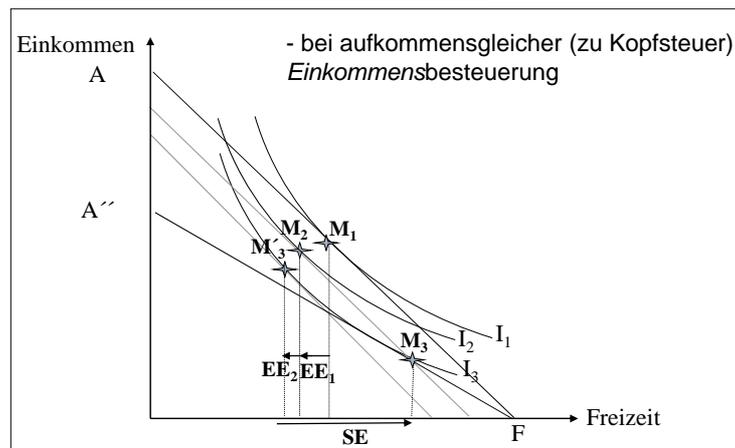
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

57



A.3. Steuerwirkung

A.3.2. Wirkungen auf das Arbeitsangebot – zum Substitutionseffekt (SE)



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

58



A.3. Steuerwirkung

A.3.2. Wirkungen auf das Arbeitsangebot

- **Disincentive-Effekte** (Leistungshemmende Wirkungen oder negative Anreizwirkungen)
 - Substitutionseffekt: Arbeit (A) wird durch Freizeit (F) ersetzt; *siehe SE-Grafik*
 - „Grolleffekt“ nach Musgrave: als „unfair“ angesehene Steuersatzanhebungen können zu zusätzlicher Verringerung des Arbeitsangebots führen
 - Steuerhinterziehung: Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage

Ursache: Grenzsteuersatz Gegeneffekt: Einkommenseffekt



A.3. Steuerwirkung

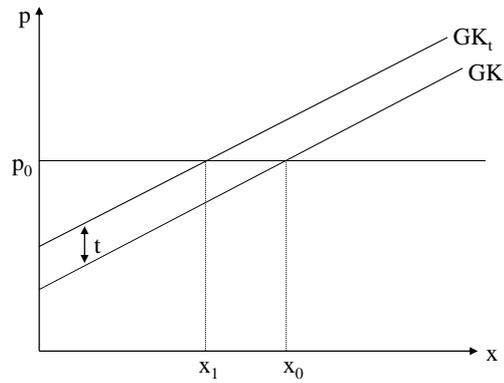
A.3.5. Steuerüberwälzung - Überwälzungsmöglichkeiten

	Bemessungs- grundlage	Preisbildung aufgrund von Mengenanpasserverhalten		Preisbildung aufgrund konjunktureller Preis-Absatz- Relation	
		Vorwälzung	Rückwälzung	Vorwälzung	Rückwälzung
Indirekte Steuern	Produzierte und abgesetzte Menge (Stückkosten)	X	X	X	
	Umsatz- / Wertsteuer	X			
	Kosten				
Direkte Steuern	Gewinngröße	X			
	Bestandsgröße (Vermögen)				



A.3. Steuerwirkung

A.3.5. Steuerüberwälzung - bei indirekten Steuern (1)

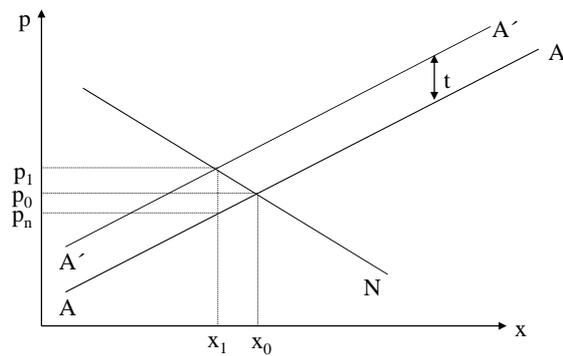


Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer



A.3. Steuerwirkung

A.3.5. Steuerüberwälzung - bei indirekten Steuern (2)



Wirkung einer Stücksteuer auf dem Markt mit vollkommener Konkurrenz



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Entwicklung

Historische Entwicklung aus:

- Kontributionen/Objektsteuern
- Kopf- und Haushaltsteuern

Entwicklung der Einkommensteuer im 19. Jh.:

- Liberalismus: wirtschaftliche Neutralität
- Wohlfahrtsstaat: gerechtere Verteilung der Steuerlasten
- Erste Einkommensteuer in Großbritannien 1799



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Entwicklung Deutschland

Entwicklung in Deutschland

- Ostpreußen 1811-1813
- Preußen: 1820 Klassensteuer, 1851 klassifizierte Einkommensteuer
- Einführung von Einkommensteuern in Hessen 1869, Sachsen 1874, Preußen 1891
- Reichseinkommensteuer 1920, seitdem reichs-/bundeseinheitliche Regelung
- 1949-1955: Ländersteuer
- Seit 1955: Gemeinschaftsteuer



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Bestimmungsfaktoren

- Einkommenssteuern sind Abgaben bezogen auf das Einkommen einer Person. Ideen dahinter sind:
 - Einkommen als Indikator der steuerlichen Leistungsfähigkeit
 - Zusammenfassung aller steuerbaren Einkünfte („synthetische“ Bemessungsgrundlage - Gleichbehandlung der Einkunftsarten)
⇒ Summe der Einkünfte
 - Berücksichtigung von Minderungen persönlicher Leistungsfähigkeit
 - z.B. Abzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen, Existenzminimum, Unterhaltsverpflichtungen
⇒ zu versteuerndes Einkommen
 - vertikale & horizontale Gerechtigkeit
 - einheitlicher Steuertarif → horizontale Gerechtigkeit
 - mit Einkommen steigender Steuerbetrag → vertikale Gerechtigkeit
 - zeitliche Abgrenzbarkeit
 - Jahresperiodizität
 - Verlustrück- und -vorträge, besondere Steuersätze



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersubjekt

- Einkommenssteuerpflichtig sind natürliche Personen (juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer). Hierbei wird unterschieden in:
 - unbeschränkte Steuerpflicht
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
 - unabhängig von Staatsangehörigkeit
 - = Wohnsitzlandbesteuerung
 - beschränkte Steuerpflicht
 - nicht Gebietsansässige mit ihren inländischen Einkünften
 - „Territorialprinzip“
 - Quellenlandbesteuerung
 - Welteinkommensprinzip
 - Problem: Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Erfassung

Einkommensdefinitionen:

1. Enumerationsprinzip
2. Quellentheorie
3. Reinvermögenszugangstheorie



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Enumerationsprinzip

1. Enumerationsprinzip

Deutsches Einkommensteuergesetz: § 2 Abs. 3 EStG

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit
- nicht selbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (d.h. aber nicht alle übrigen Einkommen, Auflistung im § 22 EStG)

[- ausländische Einkünfte]



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Quellentheorie

2. Quellentheorie

- „Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode (Jahr) dem einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse (...) zur Verfügung stehen“ (Fuisting 1892)
- Nicht steuerpflichtig sind:
 - Einmalige Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - Veräußerungsgewinne des Vermögens (capital gains)
 - „imputed income“ (Einkommen im Rahmen der Haushaltsproduktion)
 - Eigenleistungen im Haushalt
 - Nutzungswerte von Vermögen („imputed rent“ bei eigener Wohnung, Auto, Hausrat etc.)



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Reinvermögenszugangstheorie

3. Reinvermögenszugangstheorie

- „Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnittes inkl. der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter“ (Schanz 1896)
- “Income is the algebraic sum of rights exercised in consumption and the change in the value of the store of property rights between the beginning and end of the period in question” (Simons 1938)
- D.h.: weite Einkommensdefinition
 - periodengerecht abgegrenztes „ökonomisches Einkommen“
 - einschließlich einmaliger Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - einschließlich realisierter und *unrealisierter* Wertänderungen des Vermögens (capital gains)
 - einschließlich imputed income



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung - Deutschland

Dualismus der Einkünfteermittlung im Steuerrecht

- **Gewinneinkunftsarten**
- Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit
 - ⇒ Gewinn
 - ⇒ an Reinvermögenszugangstheorie angelehnt

- **Überschusseinkunftsarten**
- unselbst. Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonst. Einkünfte
 - ⇒ Überschuss (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)
 - ⇒ an Quellentheorie angelehnt



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (1)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Versorgungsfreibetrag § 19 EStG Abs. 2
 - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) § 9a EStG
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividende)
 - Werbungskosten § 9a EStG
 - Sparer-Freibetrag § 20 Abs. 4 EStG
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 7. Sonstige Einkünfte (z.B. Unterhaltsbezüge, private Veräußerungsgewinne, Ertragsanteil bei Leibrenten)
- = Summe der Einkünfte = Σ 1. - 7.**



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (2)

= Summe der Einkünfte = Σ 1. - 7.

- Altersentlastungsbetrag (40% der Summe der Einkünfte, jedoch ohne Versorgungsbezüge und Einkünfte aus Leibrenten, höchstens 1.908 €) § 24a EStG

Achtung, nur für Steuerpflichtige ab 64 Jahren:



= Gesamtbetrag der Einkünfte



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (3)

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen nach § 10c EStG sind
- Vorsorgeaufwendungen § 10 EStG
- außergewöhnliche Belastungen §§33-33c EStG
- Steuerbegünstigung der selbst genutzten Wohnung im eigenen Haus §§ 10e, i EStG
- Verlustabzug: auf die beiden vorangehenden Veranlagungsjahre können Verluste „rückgetragen“ werden § 10d, § 2a Abs. 3 EStG

= Einkommen



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (4)

Einkommen

- Freibeträge für Kinder: je Kind 1.824 Euro (3.648 €) für das sachliche Existenzminimum plus 1.080 Euro (2.160 €) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes; §§ 31, 32 Abs. 6 EStG => **insgesamt 5.808 €**
2010: 7.008 €
- Haushaltsfreibetrag (für Alleinstehende mit Kind: 2.340 €);
§ 32 Abs. 7 EStG
- Freibetrag für Einkünfte aus nicht nichtselbständiger Arbeit, die 410 Euro nicht überschreiten § 46 Abs. 3 EStG

= zu versteuerndes Einkommen (Y)



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (1)

Einkommensteuertarif

- Tariffunktion T in Abhängigkeit vom „zu versteuernden Einkommen“ Y

$$T(Y)$$

mit Grundfreibetrag als Teil der Tariffunktion,
mit linear-progressiver Belastung

- Steuerreform: Tarifsenkungen 1999-2005



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer
 A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung –
 Steuersystem Deutschland (2)

Grenz- und Durchschnittsbelastung bei Anwendung des Grundtarifs 1998 bzw. 2005



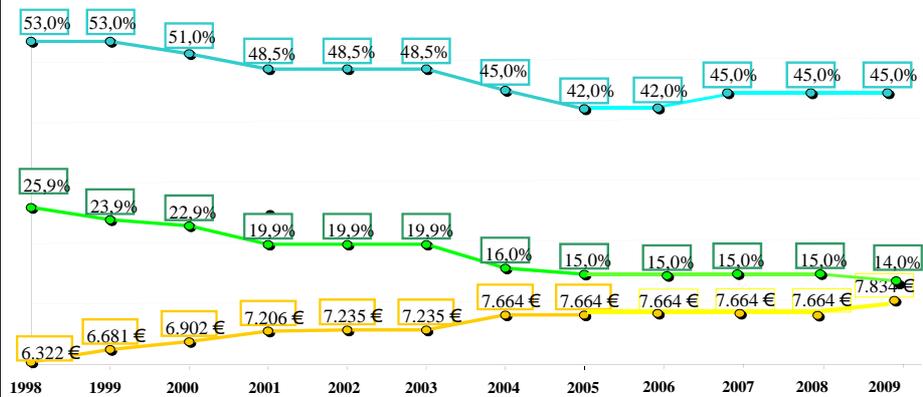
Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
 SS 2010

77



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer
 A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung –
 Steuersystem Deutschland (3)



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
 SS 2010

78



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (4)

Familienleistungsausgleich

- Alter Streit: Kinderfreibeträge oder Kindergeld?
 - nach Leistungsfähigkeitsprinzip: Kinderfreibeträge
 - nach Sozial-/Familienpolitik: Kindergeld
- Seit 1996: „Optionsmodell“
 - alternative Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen oder Kindergeld
 - Kindergeld 2010:
 - 1. und 2. Kind: 184 €/Monat (2.208 €/Jahr)
 - 3. Kind: 190 €/Monat (2.280 €/Jahr)
 - Ab 4. Kind: 215 €/Monat (2.580 €/Jahr)
 - automatische Günstigerprüfung bei Veranlagung/Lohnsteuerverfahren



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (5)

Ehegattenbesteuerung

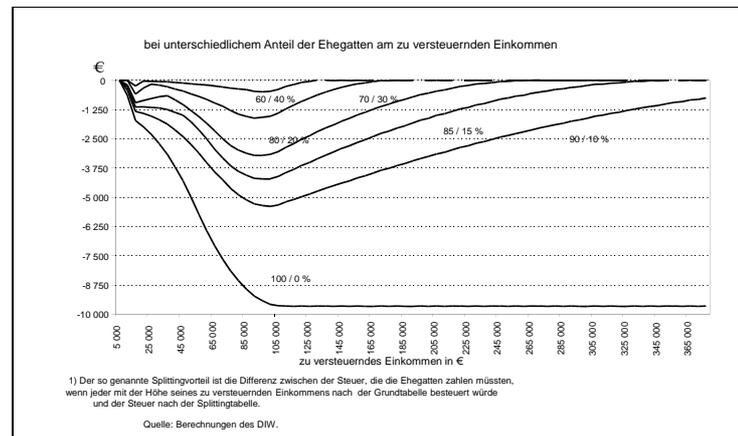
- In Deutschland: Splittingverfahren
 $S(Y^A, Y^B) = 2 T[(Y^A + Y^B)/2]$
- zum Vergleich Individualbesteuerung:
 $I(Y^A, Y^B) = T(Y^A) + T(Y^B)$
⇒ höhere Gesamtbelastung als beim Splitting

Splittingeffekt

- abhängig von der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens und von der Höhe des Einkommensunterschieds zwischen den Ehepartnern
- Maximaler Splittingeffekt: ein Einkommensbezieher, zu versteuerndes Einkommen im obersten Progressionsbereich

A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (6)



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

81

A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (7)

Kritik am Ehegattensplitting

- erhebliche Vorteile für Reiche
- keine gezielte Begünstigung von Familien mit Kindern
- Alternative: Familiensplitting
 - Ausweitung des Splittingprinzips auf Kinder
 - unterschiedliche Gewichtungen der Familienmitglieder denkbar
- Alternative: fiktiver Unterhaltstransfer
 - fiktiver Transfer vom höher verdienenden Partner auf den geringer verdienenden Partner
 - Empfänger muss Transfer fiktiv versteuern
 - in Höhe begrenzt (z.B. 13.805 Euro, in Anlehnung an Unterhaltstransfer bei Geschiedenen/ getrennt Lebenden)
- Alternative: völlige Abschaffung des Splitting
 - reale Verlagerung von Einkommensteilen zwischen Ehegatten zur Angleichung der Individualeinkommen
 - diese Form der Anpassung kann als Realsplitting bezeichnet werden

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

82



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (8)

Modifikationen bei der Einkommensteuer (1)

□ **Bemessungsgrundlage**

- exakte Bemessungsgrundlagenbestimmung dient der Erreichung horizontaler Gerechtigkeit
- Leistungsfähigkeitsindikatorverbesserung, d.h. verbesserte Einkünfteermittlung, z.B.:
 - genauere Bestimmung der Werbungskosten / des Aufwands
 - Erfassung LF-erhöhender Tatbestände
 - Abzüge, bedingt durch leistungsfähigkeitsmindernde Tatbestände in privaten Lebensumständen
- Problem: versuchte Individualgerechtigkeit führt zu extrem komplizierten Steuersystemen



[A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer](#)

A.4.1. Die deutsche Einkommensbesteuerung – Steuersystem Deutschland (9)

Modifikationen bei der Einkommensteuer (2)

□ **Tarif**

- dient der Erreichung vertikaler Gerechtigkeit
- Zuordnung der dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechenden Zahlungspflicht zur Bemessungsgrundlage
- wissenschaftlich ist kein gerechter Tarif ableitbar
- Bestimmung eines zielkonformen Tarifs, z.B.
 - mehr Umverteilung → stärker progressiver Tarif → Steigerung Spitzensteuersatz
 - Leistungsanreize steigern → Senkung Spitzensteuersatz



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung – Theoretische Einordnung

Körperschaftsteuer:

- „Einkommensteuer“ der juristischen Personen
 - Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art des öffentlichen Rechts
 - Gewinn der jur. Person unterliegt der Körperschaftsteuer
- Einordnung in die Grundprinzipien der Abgabenerhebung:
 - Leistungsfähigkeitsbezogene Steuer ?
 - Äquivalenztheoretisch motivierte Abgabe ?
 - **Ergänzungssteuer !**



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung – Systeme der Unternehmensbesteuerung

Klassisches System vs. Integrationssysteme

- Klassisches System (Definitivbesteuerung)
 - Einheitliche Steuersätze für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne
 - keine Ermäßigung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
 - **Volle Doppelbesteuerung!**
- Integrationssysteme
 - Anrechnungsverfahren
 - Teilanrechnung
 - Vollanrechnung
 - Verfahren gespaltener Steuersätze für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne
 - Kombination beider Verfahren



A.4. Einkommen- und Körperschaftsteuer

A.4.2. Die deutsche Unternehmensbesteuerung (2)

Die Unternehmensteuerreform 2008 bringt mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %, mit der Einführung einer Zinsschranke von 30 % bei einem Freibetrag von 1 Mio. € (bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Bestimmungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG) sowie der Einführung der **Abgeltungsteuer** (2009) und des Teileinkünfteverfahrens erhebliche Veränderungen für die Besteuerung von Körperschaften und deren Anteilseignern. Steuerbelastung der Gewinne einschl. der Gewerbesteuer bei ca. 30 %.



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.1. Arten der Verbrauchsbesteuerung

1. Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer
2. Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.1. Arten der Verbrauchsbesteuerung – Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer

1. Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer

- historisch: Stempelsteuern
- jede Transaktion wird zum Transaktionswert besteuert
- „Kumulationswirkungen“ („Steuer auf die Steuer“)
- verzerrt Produktionsstrukturen, nicht wettbewerbsneutral
 - begünstigt vertikale Integration
 - begünstigt arbeitsintensive Produktion
 - Grenzausgleich schwierig
- nur bei niedrigen Steuersätzen/Steueraufkommen möglich (Beispiel: Tobin Tax auf Umsätze der Finanzmärkte)



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.1. Arten der Verbrauchsbesteuerung – Netto-Umsatzsteuer

2. Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)

- steuerpflichtig sind nahezu alle Unternehmen (jenseits Kleinunternehmer)
- Bemessungsgrundlage: Transaktionswert (Umsatz), einschließlich Eigenverbrauch
- vermeidet Kumulationswirkungen
- belastet Endverbrauch (privat, staatlich)
- international: Bestimmungslandprinzip
- zwei Typen:
 - Mehrwertsteuer: Mehr-/Allphasenbesteuerung
 - Vorumsatz-Abzugsmethode
 - Vorsteuer-Abzugsmethode
 - Verkaufsteuer (sales tax): *Einphasenbesteuerung* auf der letzten Handelsstufe



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.2. Die deutsche Umsatzsteuer - Steuerpflichtige

Die dt. Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige

- „Unternehmer“ (§ 2 Abs. 1 UStG)
 - ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt,
 - gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt ...“.
- Kleinunternehmer steuerbefreit (§ 19 UStG)
 - mit Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von maximal 17.500 Euro und
 - Umsatz wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen
- Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - faktisch Subventionierung der Landwirtschaft



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.2. Die deutsche Umsatzsteuer - Bemessungsgrundlage

Die dt. Mehrwertsteuer: Bemessungsgrundlage

§ 1 Abs. 1 UStG

- Steuerpflichtig sind
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Eigenverbrauch
 - Einfuhr ins Zollgebiet
 - innergemeinschaftlicher Erwerb
- Steuerbefreit sind
 - „Echte“ Befreiung (mit Vorsteuerabzug): Exporte
⇒ Bestimmungslandprinzip
 - „Unechte“ Befreiung (ohne Vorsteuerabzug): sonstige Steuerfreie Umsätze
 - Geld und Bankgeschäfte, Grundstücksumsätze, Wohnungsvermietung, Ärzte und Heilberufe, Krankenhäuser, Altenheime, Bildungseinrichtungen



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.2. Die deutsche Umsatzsteuer - Steuersätze

Die dt. Mehrwertsteuer: Steuersätze

- Normalsatz: 19 %
- Ermäßigter Steuersatz: 7 %
gilt für:
 - Lebensmittel (ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze)
 - Personennahverkehr
 - Bücher, Zeitungen
 - bestimmte Kunstgegenstände
 - Rollstühle, orthopädische Vorrichtungen
 - lebende Tiere
 - Futter- und Düngemittel



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.2. Die deutsche Umsatzsteuer - Schattenwirtschaft

Künftige Herausforderungen für Mehrwertsteuer: Schattenwirtschaft

- Mehrwertsteuer stärkt Schattenwirtschaft
 - arbeitsintensive Produktionsbereiche im Umfeld des privaten Verbrauchs stehen in enger Konkurrenz zu Schwarzarbeit oder Eigenleistungen im privaten Haushalt
- Einzelne europäische Länder mit hohen Mehrwertsteuersätzen:
 - arbeitsintensive Dienstleistungen werden mit ermäßigtem Steuersatz belastet
- Frage: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.2. Die deutsche Umsatzsteuer - Fazit

- Wichtige Steuerquelle in fast allen OECD-Ländern
- „Gute Steuer“ da vergleichsweise gleichmäßig und neutral
 - proportionale Belastung, wenig Ausnahmen, breite Bemessungsgrundlage, Investitionen steuerfrei
- Probleme
 - Internationalisierung (Binnenmarkt, e-commerce)
 - Schattenwirtschaft, Niedriglohnbeschäftigung
 - Verteilungswirkungen: regressive Belastungswirkung (bezogen auf Einkommen)



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – Übersicht

- Spez. Verbrauchssteuern: 1. Steuern auf spezielle Güter
- Kraftstoffverbrauch, Energie, „ökologische Steuerreform“
 - Genussmittel (Tabak, alkoholische Getränke, Kaffee)
 - Kraftfahrzeuge
 - Versicherungen
 - Glücksspiel
 - Kommunalabgaben; z.B. Hundesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Zweitwohnungsteuer
 - Sonderabgaben (Abwasserabgabe, Sonderabfallabgabe etc.)

2. Zölle und Agrarabschöpfungen



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – Zielsetzungen

- Fiskalisches Ziel
- Besteuerung nach Äquivalenzprinzip (Mineralöl- und Kfz-Besteuerung, Gemeindesteuern)
- Lenkungswirkungen (Öko-Steuern, Genussmittelbesteuerung, Glücksspielbesteuerung, Sonderabgaben, Zölle)
- Finanzierung der Kommunen (Besteuerung der lokalen Bevölkerung oder Unternehmen)
- Finanzierung von Gruppenbedarfen (Sonderabgaben)



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – Die ökologische Steuerreform

- Energieprodukte laut Zolltarif
- Steuerbefreiungen:
 - Verwendung in Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben „zur Aufrechterhaltung des Betriebs“
 - nicht-energetische Verwendungen (Einsatz von Mineralölprodukten als Rohstoff oder als Schmierstoff)
 - bestimmte Verbrennungsvorgänge
 - Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoff
 - Verwendung als Schiffsbetriebsstoff
 - Verwendung zu Untersuchungszwecken



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – Ausnahmen zur ökologischen Steuerreform

- Kohle nicht belastet
- Unternehmen des *Produzierenden Gewerbes* (= Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe) sowie der *Land- und Forstwirtschaft* zahlen nur 20% der Steuererhöhungen auf Strom und Heizstoffe, *mindestens 1 000 €*. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kraftstoffe
- Unternehmen des *Produzierenden Gewerbes* bekommen die Stromsteuer und die erhöhten Mineralölsteuern auf Antrag zurückerstattet, insoweit sie das *1,2-fache der Entlastung* durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge übersteigen
- Bisherige Steuerbefreiungen der Mineralölsteuer beibehalten
- Weitere Steuerermäßigungen und -befreiungen für Verkehr sowie für KWK-Anlagen und GuD-Kraftwerke mit hohem Wirkungsgrad



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – ~~sonst.~~ Energiebesteuerung

Energiebesteuerung in Deutschland

- Mineralölsteuer + Stromsteuer + Bevorratungsabgabe der Energiewirtschaft (Sonderabgabe)

Ziele der Energiebesteuerung

- Kraftstoffbesteuerung: Äquivalenzabgabe für kostenlose Inanspruchnahme öffentlicher Straßen
- Umweltpolitische Begründung
 - Ökologische Steuerreform
- Strukturpolitik: Schutz der Kohleförderung (Heizöl-/Gasbesteuerung)



A.5. Umsatz- und Verbrauchsteuern

5.5.3. Ausgewählte Verbrauchssteuern – Genussmittel

1. **Tabaksteuer** (unterschiedliche Steuersätze auf unterschiedliche Tabakwaren)
2. **Branntweinsteuer/Branntweinmonopol** (Steuervergünstigungen/ Preisgarantie bei Ablieferung an Bundesmonopolverwaltung für Branntwein)
3. **Schaumweinsteuer** (Aufkommen steht dem Bund zu)
4. **Biersteuer** (Aufkommen steht Ländern zu)
5. **Kaffeesteuer** (Steuer steht dem Bund zu)



A.6. Vermögenssteuern

A.6.1. Einordnung – Vermögen

Vermögensarten

- Sach-/Realvermögen
- Geldvermögen
- Forderungen / Verbindlichkeiten

Vermögensfunktionen

- Ertragsfunktion
 - Markteinkommen
 - Nutzwerte, imputed rents
- Wertaufbewahrungs- und Sicherungsfunktionen
- Machtfunktion

⇒ besondere steuerliche Leistungsfähigkeit?



A.6. Vermögenssteuern

A.6.1. Einordnung – Besteuerungsformen

Formen der Vermögensbesteuerung

- Laufende Vermögensbesteuerung (Soll-Ertragsteuer)
z.B.:
 - Persönliche Vermögensteuer
 - Grundsteuer
 - Kapitalverkehrsteuernwenn kein Ertrag erwirtschaftet wird, kann laufende Vermögensbesteuerung auch Substanzbesteuerung sein

- Substanzbesteuerung (einmalige Vermögensbesteuerung) z.B.:
 - einmalige Vermögensabgaben im Rahmen des Lastenausgleichs Art.120 GG
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Grunderwerbsteuer



A.6. Vermögenssteuern

A.6.1. Einordnung – Rechtfertigung

- Leistungsfähigkeitsprinzip
 - besondere Vermögensfunktionen
 - „fundiertes“ Einkommen
- Äquivalenzprinzip
 - Staatlicher Schutz des Vermögens
 - Kommunalbesteuerung des Grundvermögens: lokal „radizierbare“ Steuerbelastung der Unternehmen und Bevölkerung
- Umverteilung
 - Chancengleichheit in der Leistungsgesellschaft
 - Dekonzentration des Vermögens
 - Belastung des „leistungslosen“ Zuflusses von Vermögensmassen (Erbschaftsteuer)
- Ergänzungsfunktion zu anderen Steuern



A.6. Vermögenssteuern

A.6.1. Einordnung – Steuertechnische Herausforderungen

- Sachvermögen (Betriebe, Immobilien)
 - Erfassung leicht
 - Bewertung schwierig (marktnahes Bewertungsverfahren, einmalig oder laufend?)
- Geldvermögen
 - Bewertung leicht
 - Erfassung schwierig
 - steuerliches Bankgeheimnis im Inland
 - Ausweichen auf ausländische Finanzplätze



A.7. Erbschaftssteuer

A.7.1. Einordnung – Erbschaft und Schenkung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- **Steuerobjekt**
 - transferiertes Reinvermögen (Vermögenswerte abzüglich Belastungen)
 - Erbschaften
 - Schenkungen unter Lebenden
- **Bemessungsgrundlage**
 - Reinvermögenstransfer nach Bewertungsgesetz
 - Grundvermögen: Neue Bedarfsbewertung
 - Ertragswertverfahren auch bei selbstgenutzten Immobilien
 - Miete anhand von Vergleichswerten (Mietspiegel)
 - Grundstückswert nicht explizit berücksichtigt
 - Schulden voll abziehbar
 - Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen



A.7. Erbschaftssteuer

A.7.1. Einordnung – Besteuerungsformen

- **Besteuerungskonzepte**
 - Anfall-/Zugangsbesteuerung der Bereicherung des Erben/Beschenkten (Deutschland, meiste Länder)
 - Quasi-Einkommensteuer auf Vermögenszugang
 - persönliche Freibeträge für jeden Begünstigten möglich
 - Nachlassbesteuerung (angelsächsische Länder)
 - abschließende Vermögensbesteuerung des Erblassers
- **Steuertarif:** Steuerprogression in Abhängigkeit von
 - Höhe des transferierten Vermögen
 - Verwandtschaftsgrad
- **Persönliche Freibeträge:**
 - Ehepartner: 307.000 €; Kinder: 205.000 €
 - Übrige Personen Steuerklasse I: 51.200 €; Personen Steuerklasse II: 10.300 €; Personen Steuerklasse III: 5.200 € (≠ Einkommensteuerebenen; Steuerklasse ist abh. vom Verwandtschaftsverhältnis)



A.7. Erbschaftssteuer

A.7.1. Einordnung – Herausforderungen

- **Steuervermeidung**
 - Schenkungen unter Lebenden
 - Stiftungen privilegiert
 - Erfassung von Geldvermögen
 - Inländische Finanzintermediäre werden überwacht
 - Auslandsvermögen schwerer zu erfassen
- **Perspektiven**
 - Niedriges Aufkommen im internationalen Vergleich
 - Begünstigungen beim Grund- und Betriebsvermögen abbauen
 - Künftig steigendes Aufkommen? Jährliches Erbvolumen ca. 150 Mrd. Euro



A.7. Erbschaftssteuer

A.7.2. Bewertung – Deutschland

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuersatz in % des steuerpfl. Erwerbs nach Steuerklasse ¹⁾		
	I	II	III
bis 52 000 €	7	12	17
bis 256 000 €	11	17	23
bis 512 000 €	15	22	29
bis 5 113 000 €	19	27	35
bis 12 783 000 €	23	32	41
bis 25 565 000 €	27	37	47
über 25 565 000 €	30	40	50

1) Vgl. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen.
Steuerklasse II: Eltern und Großeltern bei Schenkungen unter Lebenden, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.
Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber.



B. Sozialpolitik

B.1. Systeme der sozialen Sicherung

Formen:

- Sozialversicherung (SV)
- Reines Privatversicherungssystem (PVS)
- Reguliertes PVS
- SV mit reguliertem PVS
- Versorgungssystem
- Fürsorgesystem



B.1. Systeme der sozialen Sicherung Einführung

Sozialversicherung

- Volksversicherung = Monopol
- begrenzte Versicherungspflicht (Wettbewerb um nicht Versicherungspflichtige)
- Wettbewerb zwischen gesetzlichen Versicherungen



B.1. Systeme der sozialen Sicherung B.1.1. Reines Privatversicherungssystem

- individueller Risikoausgleich
- risikoäquivalente Beiträge (faire Prämien)
- präferenzgesteuerter Versicherungsumfang
- Probleme (partielles Marktversagen):**
- Risikoneigung der potentiellen Versicherten
- Risikoscheu der Versicherungen
- rel. Armut d. Versicherten
- Adverse selection
- Moral hazard
- Sicherung der Versicherungsfonds
- Risikoinfektion



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.1. Reines Privatversicherungssystem – Ergebnis

Ergebnis

- unzureichende Risikoabdeckung
- große Zahl von nicht versicherten Bürgern
- hohe Belastung im Bereich Fürsorge (Grundsicherung), welche die Kosten der personellen Umverteilung trägt



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.2. Reguliertes Privatversicherungssystem

- Wettbewerbsaufsicht
- Preiskontrolle
- Sicherung der Fonds
- Rückversicherungspflicht

Probleme

- Frage der Regulierungsintensität
- Frage der Regulierungseffizienz
- Frage der politischen Intervention
(Quasi-Märkte und Verhandlungslösungen)



[B.1. Systeme der sozialen Sicherung](#)

B.1.2. Reguliertes Privatversicherungssystem – Ergebnis

- partielles Marktversagen weitgehend auflösbar (Risikoprobleme, moral hazard, Risikoinfektion und Fondssicherheit)

- relative Armut und adverse selection lösbar durch individuelle staatliche Zuschüsse zu den Versicherungsprämien (Umverteilung über eine allgemeine Steuerfinanzierung), wobei allerdings Versicherungsumfang zu definieren ist



[B.1. Systeme der sozialen Sicherung](#)

B.1.3. Sozialversicherung mit reguliertem Privatversicherungssystem

Bismarck-System

- gesamtgesellschaftlicher Risikoausgleich über Pflichtversicherung (verhindert Risikoprobleme, adverse selection, Risikoinfektion)
- Umlageverfahren (faktisch und später de jure)
- relative Armut gelöst über ergänzende Fürsorge
- politisch fixierte Versicherungsumfänge und Versorgungsniveaus
- Lohneinkommen als Beitragsbemessungsgrundlage



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.3. Sozialversicherung mit reguliertem Privatversicherungssystem – Probleme

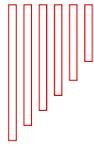
- Umfang der Solidargemeinschaft
- adverse selection bei nicht Versicherungspflichtigen
- moral hazard auf gesamtgesellschaftlicher Ebene (individuell und über Interessengruppen)
- Erosion des Versicherungscharakters bei zunehmender Einkommensumverteilung (Verhaltensanpassungen)
- ethisch-politische Probleme bei Herabsetzung von Versorgungsniveaus und Versicherungsumfängen (politische Steuerung statt individuelle Präferenzen)



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.3. Sozialversicherung mit reguliertem Privatversicherungssystem – Ergebnis

- dramatische Kostenentwicklungen (infolge von Verhaltensanpassungen, aber auch technisch und demographisch bedingt)
- schwer plan- und steuerbare politische Verhandlungsprozesse
- kurzfristiges Kurieren an Symptomen



Beveridge-System

- steuerfinanzierte Staatsbürgerversorgung (also Einkommen und Konsum als Bemessungsgrundlage)
- soziale Sicherungsleistungen staatlich produziert
- politisch fixierte Leistungsniveaus
- Leistungsniveaus überwiegend im Grundsicherungsbereich



- hohe Systemkosten
 - Ineffizienzen staatlicher Produktion
 - Warteschlangen
 - schlechte Versorgungsniveaus
- Ergebnis**
- ungünstiger als bei Sozialversicherung
 - trotz Versorgungssystems bilden sich private Parallelmärkte aus, die bessere Versorgungsniveaus und Sicherungsumfänge anbieten



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.5. Fürsorgesystem – Aid

- Grundsicherung
- Finalorientierung
- Soziokulturelles Existenzminimum
- einfacher Systemansatz (Negativsteuer, Bürgergeld etc.)



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.5. Fürsorgesystem – Probleme

- Fixierung von Grundversorgungsniveaus
- soziale Stigmatisierung aufgrund des Fürsorgeansatzes (Armenfürsorge)
- Kontrollaufwand und -bereitschaft (Prüfung von Bedürftigkeit und Unterhaltsverpflichtung)



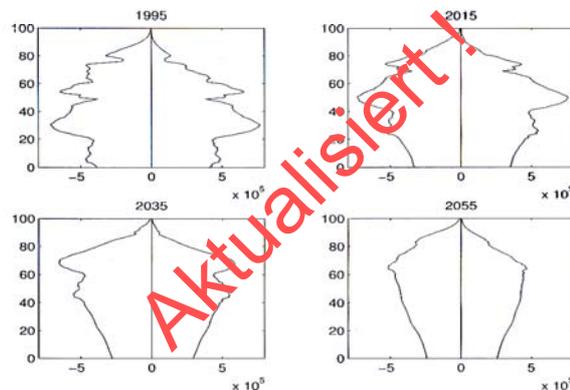
B.1. Systeme der sozialen Sicherung
B.1.5. Fürsorgesystem – Ergebnis

- ❑ als alleiniges System gesellschaftlich nicht akzeptiert.
- ❑ in Verbindung mit effizient reguliertem Privatversicherungssystem auch verteilungspolitisch effizient
- ❑ in Verbindung mit Sozialversicherungssystem ergeben sich fragwürdige Umverteilungswirkungen (zu Lasten von Erwerbstätigen im unteren Einkommensbereich, zu Gunsten von Erwerbstätigen im mittleren und oberen Einkommensbereich)



B.1. Systeme der sozialen Sicherung
B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel –
Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (1)

Abbildung: Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in Deutschland (1995 - 2055)



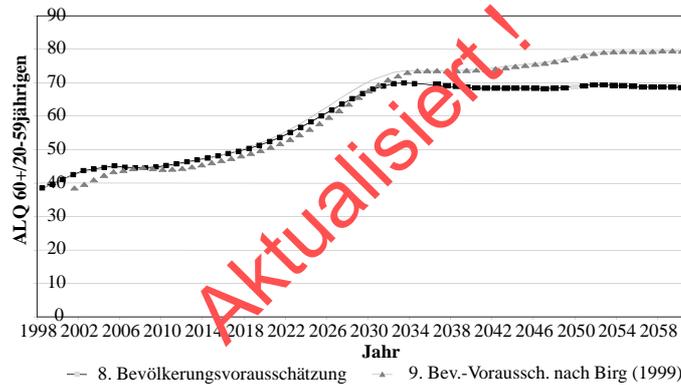
Quelle: 8. koordinierte Bevölkerungsprognose, eigene Berechnungen.



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (2)

Entwicklung des Alterslastquotienten in der 8. und 9. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung



Quelle: 8. und 9. koordinierte Bevölkerungsprognose, eigene Berechnungen.

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

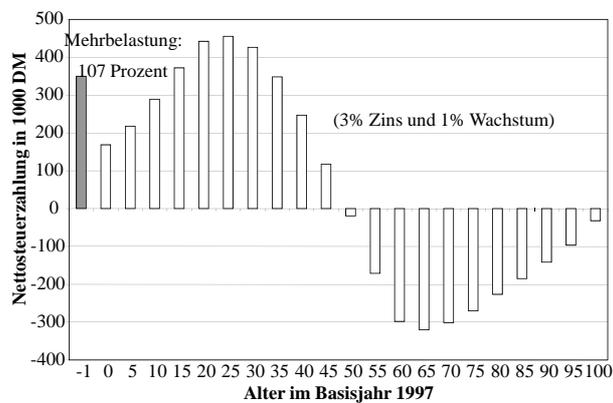
125



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (3)

Die deutsche Generationenbilanz 1997



Quelle: Raffelhüschen (2000b).

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

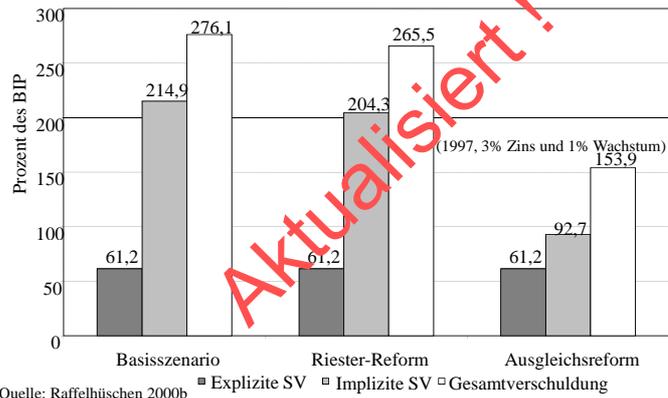
126



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (4)

Explizite und Implizite Staatsverschuldung



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

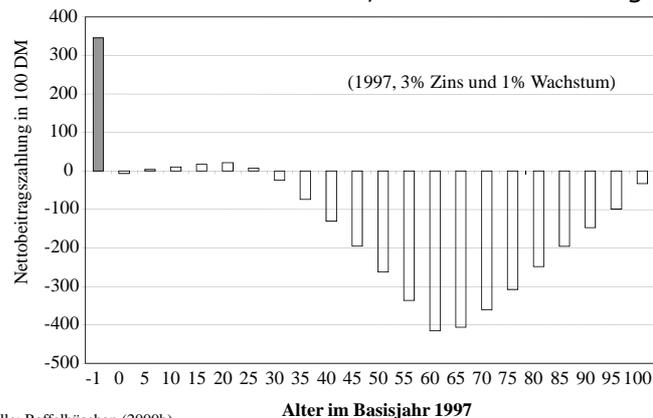
127



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (5)

Generationenbilanz der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

128



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (6)

Bevölkerungsprognosen (Quelle: Börsch-Supan (2001))

„Variante 2a“ der 9. koordinierten Bevölkerungsprognose des
Statistischen Bundesamtes (2000):

- stagnierenden Geburtenrate (1,35 Geburten im Leben einer Frau)
- steigende Lebenserwartung (auf 80,1 bzw. 86,4 Jahre für Männer bzw. Frauen im Jahr 2050)
- langfristig positiven Nettoeinwanderung aus (durchschnittlich ca. 120.000 Personen im Jahr).



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (7)

Ausgehend von einer Bevölkerung von 82,1 Mio. Einwohnern in 1998, ergeben alle vier Varianten einen leichten Bevölkerungsrückgang auf zwischen 74,7 Mio. (Variante B1) und 81,6 Mio. Einwohnern im Jahre 2030 (Variante B4).

Szenario B2 stellt die unserer Ansicht nach wahrscheinlichste Entwicklung der Bevölkerung dar. Danach wird die Bevölkerung um 6,6% auf 77,0 Mio. Einwohner im Jahr 2030 zurückgehen.



[B.1. Systeme der sozialen Sicherung](#)

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel –
Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (8)

Arbeitsangebot

Annahmen:

- Annäherung der Frauenerwerbsquote an die der Männer
- Annäherung der ostdeutschen Erwerbsquoten an die westdeutsche Erwerbsquote
- Annäherung der Immigrantenerwerbsquote an die der Einheimischen
- Erhöhung des Rentenzugangsalters
- Entwicklung der Arbeitslosenquote



[B.1. Systeme der sozialen Sicherung](#)

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel –
Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (9)

**Uno Bevölkerungsszenarien für die Bundesrepublik
Deutschland bis zum Jahre 2050**

Basisjahr: 1995

Bevölkerung	81,7 Mio.
Personen im erwerbsfähigen Alter (15- bis 64-Jährige)	55,8 Mio.
Altersquotient (Relation der 15- bis 64-Jährigen zur Bevölkerung über 65 Jahre)	4,4 : 1



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (10)

Szenarien:

1. Keine Zuwanderung
 - Bevölkerung 58,8 Mio.
 - Zu-, Abnahme gegenüber 95 - 28%
 - Altersquotient 1,8
2. Mäßige Zuwanderung (200.000 – 240.000)
 - Bevölkerung 73,3 Mio.
 - Zu-, Abnahme gegenüber 95 - 10%
 - Altersquotient 2,1



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (11)

3. Konstanz der Bevölkerung (324.000)
 - Bevölkerung 81,7 Mio.
 - Zu-, Abnahme gegenüber 95 keine
 - Altersquotient 2,3
4. Konstanz der 15- bis 64-Jährigen (458.000)
 - Bevölkerung 92 Mio.
 - Zu-, Abnahme gegenüber 95 + 13%
 - Altersquotient 2,4



B.1. Systeme der sozialen Sicherung

B.1.6. Sicherung im demografischen Wandel – Prognosen der Bevölkerungsentwicklung (12)

5. Konstanz des Altersquotienten (3,4 Mio.)

Bevölkerung	299 Mio.
Zu-, Abnahme gegenüber 95	+ 266%
Altersquotient	4,4

Aktualisiert!

Quelle: Der Spiegel, 43/2000, S. 42 ff.



B.2. Transferökonomik

B.2.1. Soziale Sicherung und Haushaltsverhalten

1. Individual- oder Haushaltsprinzip
2. Bedürfnisse, Lebensstandards, Lebensniveau und Haushaltseinkommen
3. Einkommen und Konsumentenverhalten



B.2. Transferökonomik

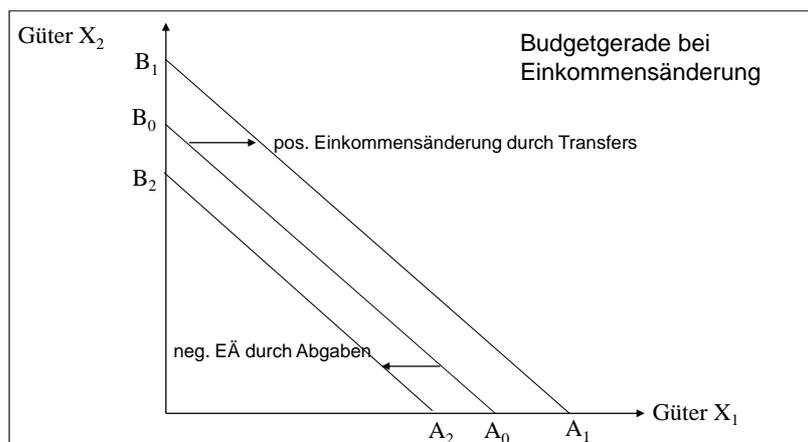
B.2.1. Soziale Sicherung und Haushaltsverhalten

1. Wertewandel und Bedürfniswandel
2. Änderung des Realeinkommens
 - Einkommensänderungen
 - Preisänderungen
 - Einkommens- und Substitutionseffekte
 - Realtransfers
 - Zwangsnachfrage
 - Wirkung der Instrumente im Vergleich



B.2. Transferökonomik

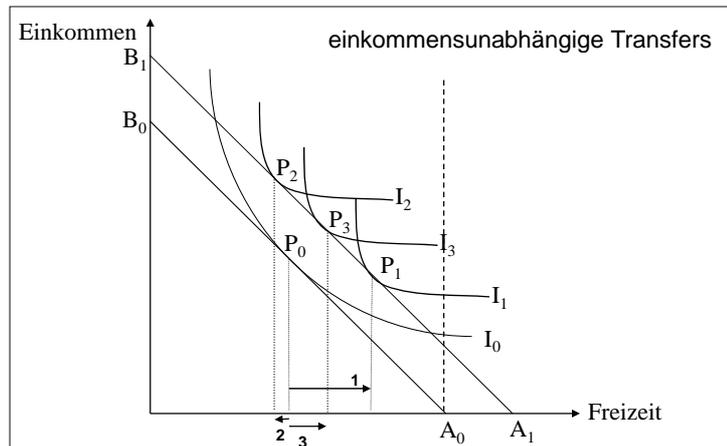
B.2.1. Soziale Sicherung und Haushaltsverhalten – Änderung des absoluten Einkommens





B.2. Transferökonomik

B.2.3. Änderung im Arbeitsangebot – Einkommen-Freizeit-Modell (1)



Dr. Stefan Bach

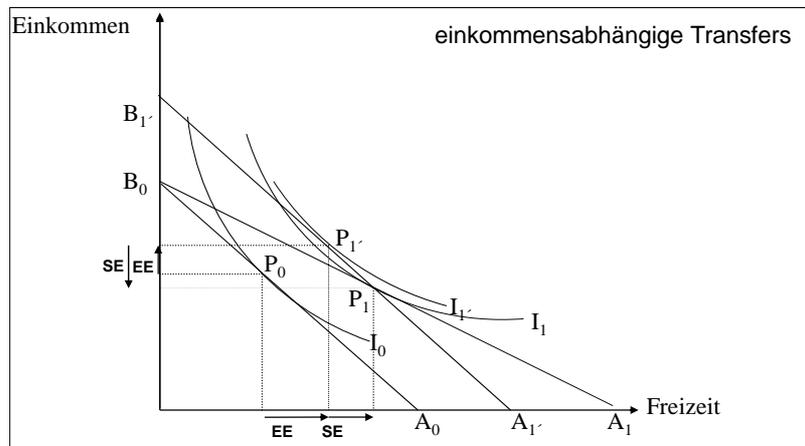
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

139



B.2. Transferökonomik

B.2.3. Änderung im Arbeitsangebot – Einkommen-Freizeit-Modell (2)



Dr. Stefan Bach

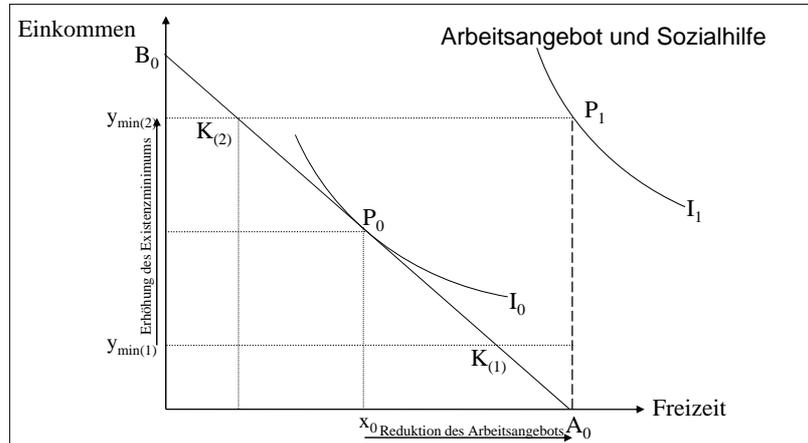
Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

140



B.2. Transferökonomik

B.2.3. Änderung im Arbeitsangebot – Einkommen-Freizeit-Modell (3)



Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

141



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

Sozialstaat: Säulen der soziale Sicherung

Sozialversicherung	Versorgung	Förderung	Grundsicherung
Krankenversicherung: SGB V Pflegeversicherung: SGB XI	Beamte Richter Soldaten	Kinder/Jugend Hilfe: SGB VIII	Arbeitssuchende: SGB II
Rentenversicherung: SGB VI	Kriegsopfer Wehr- und Zivil- dienstleistende	Kindergeld, Erziehungsgeld	Alte/Erwerbs- unfähige: SGB XII
Unfallversicherung: SGB VII	Schwerbehinderte SGB IX	Wohngeld	Sozialhilfe SGB XII
Arbeitslosenversicherg. Arbeitsförderung: SGB III	Impfgeschädigte Opfer von Gewalttaten	Ausbildungsförderung: BAFöG, SGB III	AsylbLG

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

142



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

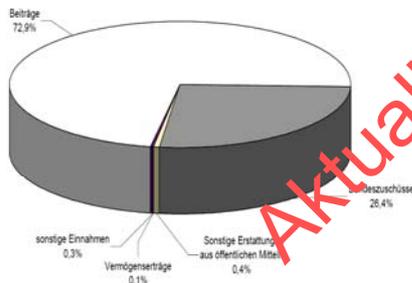
Die Gesetzliche Rentenversicherung ist grundsätzlich als Pflichtversicherung angelegt. Im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) werden alle Personen, die versicherungspflichtig sind, konkret benannt. Dazu gehören zum Beispiel alle abhängig Beschäftigten, aber auch bestimmte Selbstständige sowie andere besondere Personengruppen.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Beitrags- vs. Steuerfinanzierung – Stand D 2005

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
in Deutschland im Jahre 2004



Quelle: BMAS -
Rentenversicherungsbericht
2005

Gesetzliche Rentenversicherung				
	Einheit	2002	2003	2004
Arbeiter				
Einnahmen	1 000 Mill. EUR	13 296	13 328	13 421
Ausgaben	Mill. EUR	116 992	118 520	117 859
Angestellte				
Einnahmen	1 000 Mill. EUR	9 216	9 415	9 645
Ausgaben	Mill. EUR	111 819	115 466	116 153
	Mill. EUR	115 231	117 108	118 302

Aktualisierung am 10. Juli 2006, Rentenbestand am 01.07.

Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/solei/soleiq17.php>

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Rentenhöhe und Versorgungsniveau, Stand D 2006

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den neuen Bundesländern, Beitragssatz: 19,5 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt (West): 29 304 EUR, vorläufiger Steigerungsfaktor: 1,1911, aktueller Rentenwert im Jahr 2006: 22,97 EUR

Jahresentgelt (brutto) im Jahr 2006	Jahresbeitrag* zur Rentenversicherung	davon Arbeitnehmeranteil**	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanswartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2006
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
4 800	936	468	0,1951	4,48
6 000	1 170	585	0,2439	5,60
7 200	1 404	702	0,2927	6,72
9 600	1 872	936	0,3902	8,86
12 000	2 340	1 170	0,4878	11,00
14 400	2 808	1 404	0,5853	13,14
16 800	3 276	1 638	0,6829	15,28
19 200	3 744	1 872	0,7804	17,42
21 600	4 212	2 106	0,8780	19,56
24 000	4 680	2 340	0,9755	21,70
26 400	5 148	2 574	1,0731	23,84
28 800	5 616	2 808	1,1706	25,98
31 200	6 084	3 042	1,2682	28,12
33 600	6 552	3 276	1,3657	30,26
36 000	7 020	3 510	1,4633	32,40
38 400	7 488	3 744	1,5608	34,54
40 800	7 956	3 978	1,6584	36,68
43 200	8 424	4 212	1,7559	38,82
45 600	8 892	4 446	1,8535	40,96
48 000	9 360	4 680	1,9510	43,10
50 400	9 828	4 914	2,0486	45,24
52 800	10 296	5 148	2,1461	47,38

Quelle: BMAS –

Wie berechne ich meine Rente

Weitere Angaben unter:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

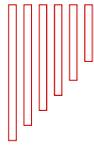
Tabelle 3: Arbeitnehmer mit monatlichen Entgelten zwischen 400,01 EUR und 800 EUR in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der Gleitzone

Monatsentgelt im Jahr 2006	Jahresentgelt* im Jahr 2006	Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2006	Arbeitnehmerbeitrag im Jahr 2006	Renteneinkommen Entgelt im Jahr 2006	Durch den Beitrag im Jahr 2006 erworbene Rentenanswartschaften	Durch den Beitrag im Jahr 2006 erworbene Rentenanswartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2006	
EUR	EUR	EUR	%	EUR	Entgeltpunkte	EUR	
400,01	4 800,12	448,01	9,35	400,52	1,89	2 844,28	2,47
400,01	5 600,00	524,50	9,35	400,20	2,03	3 704,20	3,14
400,01	6 400,00	588,00	9,19	391,00	2,18	4 564,12	3,85
400,01	7 200,00	651,50	9,04	381,50	2,33	5 424,06	4,56
400,01	8 000,00	715,00	8,90	372,00	2,48	6 284,00	5,27
400,01	8 800,00	778,50	8,85	362,50	2,63	7 144,00	5,98
400,01	9 600,00	842,00	8,77	353,00	2,78	8 004,00	6,69
400,01	10 400,00	905,50	8,69	343,50	2,93	8 864,00	7,40
400,01	11 200,00	969,00	8,61	334,00	3,08	9 724,00	8,11
400,01	12 000,00	1 032,50	8,53	324,50	3,23	10 584,00	8,82

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Deckelung der Bemessungsgrundlage für Beiträge

Jahr	West / monatlich	Ost / monatlich	West / jährlich	Ost / jährlich
2003	5.100 EUR	4.250 EUR	61.200 EUR	51.000 EUR
2004	5.150 EUR	4.350 EUR	61.800 EUR	52.200 EUR
2005	5.200 EUR	4.400 EUR	62.400 EUR	52.800 EUR
2006	5.250 EUR	4.400 EUR	63.000 EUR	52.800 EUR
2007	5.250 EUR	4.550 EUR	63.000 EUR	54.600 EUR



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – versicherte Personenkreis (1)

Das Gesetz sieht zwei Arten der Versicherungsfreiheit vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Antragstellung. Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind Personen, die eine geringfügige Beschäftigung (dauerhaft oder kurzfristig) ausüben oder die als Angehörige ihrer Berufsgruppen über ein eigenes System der Altersvorsorge verfügen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Berufssoldatinnen und Berufssoldaten).

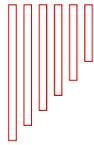


B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – versicherte Personenkreis (2)

- Die Befreiung von der Versicherungspflicht können nur Beschäftigte oder Selbstständige in bestimmten Berufen beantragen, die besondere im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Altersversorgung geschlossen werden kann (zum Beispiel die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke).

- Darüber hinaus bietet die Gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen, nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Finanzierung

Die Beiträge zur Rentenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von ihnen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen (Parität). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung stieg in den letzten Jahren tendenziell, erreichte 1997/98 seinen Höchstwert (20,3 Prozent) und liegt heute (2006) bei 19,5 Prozent. Die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung reichen allerdings zur Finanzierung der Ausgaben allein nicht aus, auch weil die Rentenversicherung eine Reihe von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erfüllt. Deshalb kommen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt hinzu, mit denen der Bund letztlich die Funktionsfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Im Jahr 2005 waren dies insgesamt rund 78 Milliarden Euro.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistungen

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt: Renten wegen Alters; Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit; Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes).

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Zahlen

Gesetzliche Rentenversicherung ¹				
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	2002	2003	2004
Deutschland				
Rentenversicherung der Arbeiter ²				
Rentenbestand am 01.07. ³	1 000	13 296	13 328	13 421
Einnahmen	Mill. EUR	116 992	118 520	117 859
Ausgaben	Mill. EUR	117 641	119 633	119 468
Rentenversicherung der Angestellten ²				
Rentenbestand am 01.07. ³	1 000	9 216	9 415	9 645
Einnahmen	Mill. EUR	111 819	115 466	116 153
Ausgaben	Mill. EUR	115 231	117 108	118 302
Knappschaftliche Rentenversicherung				
Rentenbestand am 01.07. ³	1 000	980	997	1 015
Einnahmen	Mill. EUR	14 553	14 872	14 867
Ausgaben	Mill. EUR	14 584	14 902	14 895
Aktualisierung am 10. Juli 2006				
<small>1 Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn, 2006. 2 Darstellung der Versicherungsbranche vor der Organisationsreform 2005. 3 Ohne ruhende Renten.</small>				

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

151

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (1)

- Regelaltersrente**
Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Neben der Regelaltersrente darf unbeschränkt hinzuverdient werden.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, da hier die Regelaltersrente anschließt. Es ist sichergestellt, dass eine spätere Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als eine zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

152



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (2)

- **Hinterbliebenenrenten**
Die Gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, deren Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den fehlenden Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten zu leisten.

- **Rentenberechnung**
Bei der Berechnung der individuellen Rente wird sowohl die persönliche Beitragsdauer und -höhe als auch die allgemeine durchschnittliche Lohnentwicklung berücksichtigt. Diese Bestandteile fließen in die Rentenformel ein, mit deren Hilfe die Rentenversicherungsträger aus den Faktoren "persönliche Entgeltpunkte", "Rentenartfaktor" und "Aktueller Rentenwert" die Höhe einer Monatsrente errechnen.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (3)

- **Persönliche Entgeltpunkte**
Grundlage für die Berechnung der persönlichen Rente sind die im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkte. Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem man die versicherten Arbeitsentgelte (z.B. Lohn oder Gehalt) für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittseinkommen aller Versicherten für den gleichen Zeitraum teilt. Es wird insoweit das Verhältnis zwischen der individuellen Leistung des Einzelnen und der durchschnittlichen Einkommenssituation in Deutschland ermittelt.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (4)

Grundsätzlich gilt: Ein Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält für jedes Kalenderjahr einen vollen Entgeltpunkt, in dem für ihn Beiträge entsprechend des allgemeinen Durchschnittseinkommens in die Rentenversicherung eingezahlt wurden. Verdient er beispielsweise nur die Hälfte oder 20% mehr als das Durchschnittseinkommen, ergeben sich weniger oder mehr Entgeltpunkte (0,5 oder 1,2).



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (5)

Für die Rentenberechnung werden auch die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsentgelte an dem Durchschnittsentgelt (West) gemessen. Um jedoch das geringere Lohnniveau in den neuen Bundesländern nicht nachteilig auf die Rentenhöhe wirken zu lassen, werden die im Beitrittsgebiet versicherten Arbeitsverdienste für die Rentenberechnung bis zur Angleichung der Lohn- und Einkommensverhältnisse mit einem Hochwertungsfaktor auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer hoch gewertet. Im Ergebnis dieses Verfahrens erhält ein Durchschnittsverdiener in den neuen Bundesländern bei Erreichen einheitlicher Lohn- und Einkommensverhältnisse eine gleich hohe Rente wie ein Durchschnittsverdiener in den alten Bundesländern mit derselben Anzahl an Versicherungsjahren.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (6)

Neben diesem persönlichen Einkommen und den vom Staat versicherten Wehr- und Zivildienst- oder Kindererziehungszeiten können auch bestimmte beitragsfreie Zeiten in die Berechnung der Rentenhöhe einfließen. Wie viele Entgeltpunkte für anrechenbare Zeiten ohne Beitragszahlung gutgeschrieben werden, ist abhängig von der Höhe des Verdienstes während der übrigen Versicherungszeiten.

Alle Entgeltpunkte des gesamten rentenversicherten Arbeitslebens werden schließlich zusammengerechnet und bilden nach Multiplikation mit dem Zugangsfaktor die individuellen persönlichen Entgeltpunkte.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (7)

□ Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor berücksichtigt das tatsächliche Renteneintrittsalter. Für Rentnerinnen und Rentner, die ohne besondere Vertrauensschutzregelungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, mindert der Zugangsfaktor deshalb die Höhe der Entgeltpunkte. Dadurch ergibt sich für die gesamte Rentenbezugsdauer, also auch über das 65. Lebensjahr hinaus, eine geringere Rentenhöhe. Im umgekehrten Fall wirkt sich eine längere Berufstätigkeit dementsprechend positiv auf die Rentenhöhe aus.

- *Abschlag* auf Rentenzahlung bei *vorzeitiger* Inanspruchnahme (max. 60 Monate)
um 0,3% je Monat (3,6% je Jahr)
- *Zuschlag* auf Rentenzahlung bei *späterer* Inanspruchnahme
um 0,5% je Monat (6% je Jahr)

Der Zugangsfaktor gleicht so die Vor- und Nachteile der durch früheren Rentenbeginn oder späteren Renteneintritt unterschiedlich langen Rentenbezugszeiten wieder aus.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (8)

□ Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt in der Rentenformel das Sicherungsziel bei der Rentenhöhe. Das Sicherungsziel ist die monatliche Versorgungshöhe, die durch die jeweilige Rentenart gewährleistet werden soll. Je nach Rentenart sind das angestrebte Sicherungsziel und der damit verbundene Rentenartfaktor gesetzlich unterschiedlich hoch festgelegt. So haben Altersrenten, Erziehungsrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung mit 1,0 den höchsten Rentenartfaktor, weil sie den ausfallenden Lohn möglichst vollständig ersetzen sollen.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (9)

Andere Rentenarten, wie z.B. die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten, werden entsprechend dem geringeren Sicherungsziel mit einem niedrigeren Rentenartfaktor berechnet.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (10)

□ Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Bruttowert in Euro, der der Beitragszahlung für ein Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Durchschnittsverdienstes entspricht. Ein Rentner erhält demnach für jeden vollen persönlichen Entgeltpunkt als monatliche Regelaltersrente (vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) den Betrag des aktuellen Rentenwertes.

Als Teil der Rentenformel orientiert sich der aktuelle Rentenwert an der durchschnittlichen Lohn- und Einkommenshöhe. Der aktuelle Rentenwert beträgt in den alten Bundesländern 26,13 Euro und in den neuen Bundesländern 22,97 Euro.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (11)

□ Rentenformel

Die Höhe der persönlichen Rente wird mit Hilfe der Rentenformel errechnet. Diese Formel berücksichtigt die drei oben genannten Faktoren. Zusammengefasst:

- Persönliche Entgeltpunkte (PEP): Sie errechnen sich durch das versicherte Arbeitsentgelt jedes Kalenderjahres geteilt durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Addiert man die Entgeltpunkte für das gesamte Versicherungsleben und multipliziert diese mit dem Zugangsfaktor, so ergibt sich die endgültige Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (12)

- Rentenartfaktor (RAF): Er wird nach dem Sicherungsziel der zu berechnenden Rentenart festgelegt.
 - Aktueller Rentenwert (AR): Der Betrag, der sich für ein Jahr Beitragszahlung bei einem Durchschnittsverdienst als monatliche Regelaltersrente errechnet (Bruttowert für einen vollen persönlichen Entgeltpunkt).
- Persönliche Entgeltpunkte (PEP) x Rentenartfaktor (RAF) x Aktueller Rentenwert (AR) = Höhe der Monatsrente



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Aufgaben und Leistung (13)

- Die Rentenformel lautet also:

$$\text{PEP} \times \text{RAF} \times \text{AR} = \text{Monatsrente}$$

Genauer kann man sich über die persönlichen Rentenansprüche bei den Rentenversicherungsträgern erkundigen. Sie beraten umfassend über alle Details der Altersvorsorge.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Links

Folgende Internetseiten liefern weitere Informationen:

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Rente/gesetzliche-rentenversicherung,did=117772.html>

www.deutsche-rentenversicherung.de

Mehr Information zum Thema: "Wie berechne ich meine Rente? - neue Bundesländer"

Mehr Information zum Thema: "Die neue Rente – Was ändert sich für mich?"

Mehr Information zum Thema: "Die Grundsicherung: Eine zusätzliche Sicherheit"

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/root,did=120344.html>



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – steuerliche Behandlung von Beiträgen und Renten

Altersrente, Steuern

Bisher musste nur der Ertragsanteil (65 Jahre: 27% bis 60 Jahre: 32%) der gesetzlichen Rente versteuert werden. Das Alterseinkünftegesetz ändert die Besteuerung von Renteneinkünften und Pensionen. Der steuerpflichtige Anteil bei Alt- und Neurenten ist ab dem Jahr 2005 auf 50% erhöht. In einer Übergangsphase von 35 Jahren wird ein Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung durchgeführt, d. h. ab dem Jahr 2040 muss die Rente voll versteuert werden.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – Regelaltersgrenze

- Die Regelaltersgrenze wird angehoben. Das beginnt 2012, zwölf Jahre lang mit der Anhebung um einen Monat pro Jahr von 65 auf 66 bis 2023 und dann noch einmal sechs Jahre lang von 2024 bis 2029 mit der Anhebung um zwei Monate pro Jahr von 66 auf 67. Ausnahme: Wer mindestens 45 Versicherungsjahre hat, kann auch nach 2029 mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.1. Der Generationenvertrag – Besteuerung der Renten

- **Lebenseinkommensorientierung der Besteuerung** (s. Steuertheorie und -politik):

Korrespondenzprinzip (intertemporal): Entweder Besteuerung der Beiträge zur Alterssicherung (**vorgelagerte Besteuerung**) oder aber Besteuerung der Renten (**nachgelagerte Besteuerung** bzw. **Sparbereinigung**)! Beide Verfahren führen bei progressiver Besteuerung nicht zu gleicher Lebenseinkommensteuerschuld, da sich im ersten Verfahren die Besteuerung auf die aktive Lebensphase konzentriert. Außerdem würde Rentendynamik im ersteren Fall nicht erfasst.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.1. Der Generationenvertrag – Versorgungsniveau und Bevölkerungsentwicklung (1)

Bt	=	Summe der Beitragszahlungen
Rt	=	Summe der Rentenzahlungen
ZB	=	Zahl der Beitragspflichtigen
ZR	=	Zahl der Rentenbezieher
l	=	Lohnsatz
r	=	durchschnittliche Rente
b	=	Beitragssatz
Tb	=	Bundeszuschuss



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.1. Der Generationenvertrag – Versorgungsniveau und Bevölkerungsentwicklung (2)

(1) Bt	=	Rt	:	ausgeglichenes Budget der RV
(2) Bt	=	ZB * l * b + Tb		
(3) Rt	=	ZR * r		
(4) ZB * l * b + Tb	=	ZR * r		
(5) r / l	=	b * ZB / ZR + Tb / (ZR * l)		
(5a) r	=	b * l * ZB / ZR + Tb / ZR		



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.1. Der Generationenvertrag – Versorgungsniveau und Bevölkerungsentwicklung (3)

Politikvariablen:

- ZB/ ZR Bestimmt durch Ruhestandsbeginn (ZR) und Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbslosigkeit (ZB)
- r Rentenrecht (Eckrentner)
- b Rentenrecht
- Tb Rentenrecht

Tarifautonomie:

- I (Insider versus Outsider)



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.2. Kapitaldeckungs- vs. Umlageverfahren

Kapitaldeckungsverfahren:

Teile der Versichertenbeiträge werden einem Kapitalfond zugeführt, so dass die Erträge des Fonds und der Fonds selbst die jeweils fällig werdenden Ansprüche der Versicherten abdecken können!

Umlageverfahren:

Es wird kein Fonds (bestenfalls eine kleine Kassenreserve) gebildet, sondern die Beiträge der aktiven Versicherten (Arbeitnehmer) dienen in derselben Periode zur Deckung der Ansprüche der passiven Versicherten (Ruheständler)!



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.2. Kapitaldeckungs- vs. Umlageverfahren – Zusammenhänge (1)

Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
-----	Kapitalfonds
Rente sofort zahlbar	-----

Reifezustand

(stationäre Bevölkerung

und Wirtschaft)

Beiträge decken	Beiträge + Zinsen decken
Innerperiodisch	Innerperiodisch
Renten (→ erwerbstätige Generation	Renten (→ erwerbstätige Generation + Ausland)

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

173



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.2. Kapitaldeckungs- vs. Umlageverfahren – Zusammenhänge (2)

(schrumpfende Bevölkerung)

Verteilungsprobleme zwischen den Generationen	Auflösung des Kapitalstocks (gegebenenfalls im In- und Ausland: Kapitalwertprobleme
Versorgungsniveaus und Ruhestandsbeginn (politisch gesetzt) determinieren die Belastung der Erwerbstätigen Generation	Versorgungsniveau wird individuell festgelegt aber: Kapitaldeckung nicht für Grundsicherung

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

174



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.2. Kapitaldeckungs- vs. Umlageverfahren – Zusammenhänge (3)

Annahmen: Stationäre Wirtschaft
Konstante Bevölkerung
Geldwertstabilität
„Reife“ Versicherung

Das Verhältnis von Beitragszahlern zu
Rentenempfängern wird im Umlagesystem weitgehend
über den Berufseintritt und insbesondere
Ruhestandsbeginn determiniert
(Rentenlastkoeffizient)!



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

B.3.1.2. Kapitaldeckungs- vs. Umlageverfahren – Zusammenhänge (4)

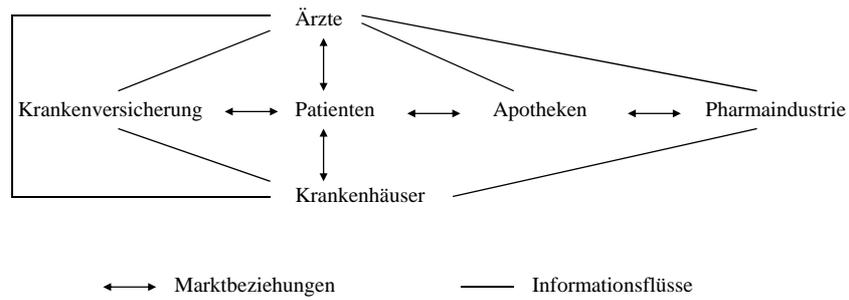
Wachsende Wirtschaft und wachsende Bevölkerung
erlauben reibungslose Umlagefinanzierung!
Dynamische Rente kann problemlos finanziert werden!

Stagnierende Wirtschaft und schrumpfende
Bevölkerung (einschl. Alterung) lösen demographische
Probleme bei der Umlagefinanzierung aus!

Erfordert Umlageverfahren nicht auch eine
Berücksichtigung des Reproduktionsbeitrags?

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

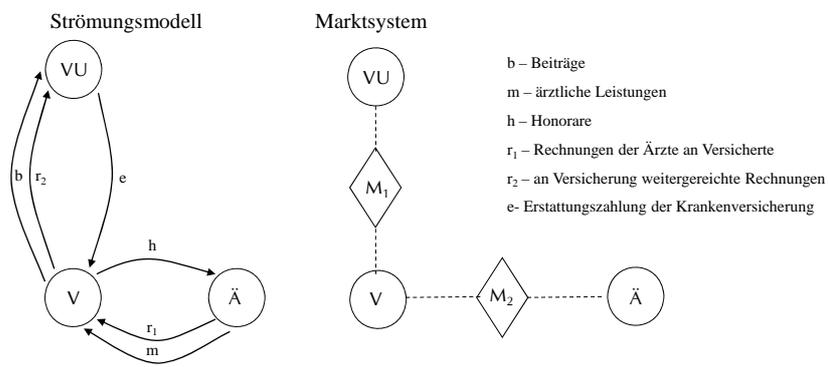
Marktbeziehungen und Informationsflüsse im Gesundheitssystem



Quelle: Petersen, H.-G., Systematic Change Instead of Curing Symptoms: Coordinating Social and Private Health Insurance in Germany and Beyond, Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge 45, 2004.

B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung
B.3.2.2. Systemanalyse – Grundmodell einer Krankenversicherung PKV



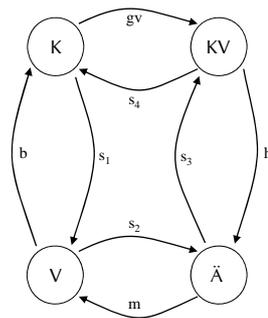


B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

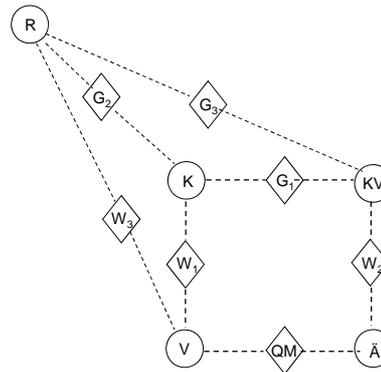
B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.2. Systemanalyse – Grundmodell einer Krankenversicherung GKV

Strömungsmodell



Steuerungsmechanismen



(Source: Herder-Dorneich (1980, p. 35).



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (1)

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die gesetzlichen Krankenkassen. Sie sind rechtsfähige Körperschaften öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Dieses wird durch gewählte Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (Ausnahme Ersatzkassen: hier gibt es nur Versichertenvertreter) ehrenamtlich ausgeübt. Dies geschieht im Rahmen von Sozialwahlen, die alle sechs Jahre stattfinden. Bei jeder Kasse besteht ein Verwaltungsrat aus den gewählten Vertretern, der alle Entscheidungen grundsätzlicher Art trifft. Er beschließt die Satzung und entscheidet über die Höhe des Beitragssatzes. Darüber hinaus wählt er für die Dauer von sechs Jahren einen hauptamtlichen Vorstand.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (2)

- Es gibt acht Kassenarten und zurzeit etwa 254 Krankenkassen, die bundesweit oder regional organisiert sind:

- 7 Angestellten-Krankenkassen (vorwiegend bundesweit)
- 3 Arbeiter-Ersatzkassen (regional und bundesweit)
- 17 AOKn (regional)
- 199 BKK (regional und bundesweit)
- 1 Knappschaft (bundesweit)
- 16 IKKn (regional und bundesweit)
- 9 Landwirtschaftliche Krankenkassen (regional)
- 1 See-Krankenkasse (bundesweit)

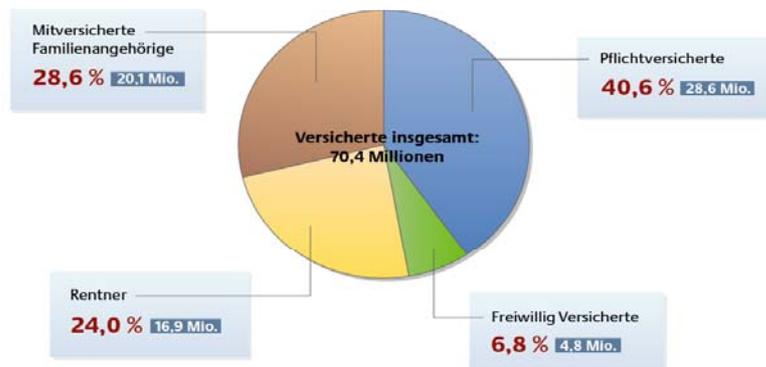


B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (3)

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung 2006 (Stichtag 01.05.06)



Quelle: BMG – http://www.die-gesundheitsreform.de/presse/Infografiken/pdf/infografik_versicherte_gkv_2006.pdf



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (4)

Arbeitnehmer sind in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn ihr Bruttogehalt eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Versicherte können frei wählen, bei welcher Kasse sie sich versichern lassen möchten. Darüber hinaus gibt es in der Krankenversicherung auch freiwillig Versicherte (z.B. Selbstständige) und Familienversicherte.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (5)

Als Beitragsbemessungsgrenze wird in Deutschland eine Grenzgröße bezeichnet, bis zu der im jeweiligen Sozialversicherungszweig Beiträge entrichtet werden müssen. Es handelt sich also um eine Deckelung der Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Versicherungsbeitrag.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (6)

Jahr	monatlich	jährlich
2001	6.525,00 DM	78.300 DM
2002	3.375,00 EUR	40.500 EUR
2003	3.450,00 EUR	41.400 EUR
2004	3.487,50 EUR	41.850 EUR
2005	3.525,00 EUR	42.300 EUR
2006	3.562,50 EUR	42.750 EUR
2007	3.562,50 EUR	42.750 EUR

Deckelung



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (7)

Die Versicherungspflichtgrenze - oder auch Jahresarbeitsentgeltgrenze - bezeichnet das jährliche Höchst Einkommen, bis zu dem in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherungspflicht besteht. Gemäß § 6 Abs. 6 SGB V wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze von der Bundesregierung jährlich durch Rechtsverordnung im Verhältnis der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen Kalenderjahr zum vergangenen Kalenderjahr angepasst.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (8)

Die allgemeine Versicherungspflichtgrenze für 2003 wurde sprunghaft von 40.500 € auf 45.900 € angehoben, um den Kreis der versicherungspflichtigen Personen und damit der Beitragszahler zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erweitern. Eine Vielzahl von Privatversicherten wäre durch diese starke Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze wieder versicherungspflichtig geworden. Deshalb wurde die **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** eingeführt.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (9)

Die *besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze* gilt für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen vollversichert waren. Auch diese Rechengröße unterliegt der jährlichen Anpassung durch die Bundesregierung. Sie knüpft an das Niveau der bis zum 31. Dezember 2002 maßgebenden Grenze an.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland
B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung
B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (10)

Für alle anderen Arbeitnehmer gilt die so genannte *allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze* in Höhe von 47.250 € (2006). Die folgende Tabelle enthält den Verlauf der Versicherungspflichtgrenzen der letzten Jahre.

Jahr	Allgemeine Grenze	Besondere Grenze (ab 2003)
2007	47.700 €	42.750 €
2006	47.250 €	42.750 €
2005	46.800 €	42.300 €
2004	46.350 €	41.850 €
2003	45.900 €	41.400 €
2002	40.500 €	-



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland
B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung
B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland (11)

Die Finanzierung

Die gesetzliche Krankenversicherung finanziert sich weitestgehend selbst durch die Beiträge ihrer Mitglieder. Wie hoch der Beitrag ist, hängt dabei vom finanziellen Leistungsvermögen des Mitglieds ab.

Seit 2004: Einführung und Erhöhung eines Bundeszuschusses

Aktualisiert!



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

□ Beitragsgestaltung (1)

Die gesetzliche Krankenversicherung finanziert sich durch die Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach deren beitragspflichtigen Einnahmen bis zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze, die jedes Jahr angepasst wird (2006: 3.562,50 Euro monatlich) und nach dem Beitragssatz. Anders als in der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung gibt es bei der gesetzlichen Krankenversicherung keinen einheitlichen Beitragssatz. Jede Krankenkasse setzt ihren Beitragssatz nach gesetzlich definierten Regeln selbst fest. Der durchschnittliche, allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt derzeit (Juli 2006) 13,35 Prozent.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

□ Beitragsgestaltung (2)

Beitragsspanne Brandenburg: (Beachte Beitragssteigerung Jan 2007!)
12,0 % (IKK-Direkt) bis 15,5 % (City BKK) – in Berlin bis 15,8 % (AOK)

Die verschiedenen Krankenkassen bieten im Wesentlichen einheitliche Mindestleistungen, doch ihre Beitragssätze unterscheiden sich erheblich – sie reichen zurzeit von etwa 13 bis 15 Prozent des persönlichen Monatsbruttos. Vergleichen Sie also auch als Pflichtversicherter die Beiträge – es lohnt sich. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen ist im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch festgelegt. Das medizinisch Notwendige wird – bis auf die vom Versicherten zu übernehmenden Rezeptgebühren und Zuzahlungen zu ambulanten und stationären Therapien – von allen Kassen bezahlt. Für die Qualität Ihrer medizinischen Behandlung spielt es deshalb nur eine geringe Rolle, bei welcher gesetzlichen Kasse Sie versichert sind.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

□ Beitragsgestaltung (3)

Der Gesundheitsfonds ist ein Konzept, um die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland ab 2009 umzuorganisieren. Derzeit (27. Oktober 2006) liegt dem deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf eines Artikelgesetzes der Bundesregierung vor.



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

□ Aufgaben und Leistungen (1)

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland sind im Fünften Sozialgesetzbuch festgeschrieben und werden von den Krankenkassen nach dem Sachleistungsprinzip erbracht. Sie lassen sich unterteilen in:

1. Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung, sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch

- Prävention und Selbsthilfe
- Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen
- Individualprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen
- Medizinische Vorsorgeleistungen
- Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter
- Empfängnisverhütung
- Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

Aufgaben und Leistungen (2)

2. Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten

- Gesundheitsuntersuchungen
- Kinderuntersuchung

3. Leistungen zur Behandlung einer Krankheit

■ Krankenbehandlung

ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie, zahnärztliche Behandlung, Kieferorthopädische Behandlung, Versorgung mit Zahnersatz, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln, Heil- und Hilfsmitteln, Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe (Sozialleistung), Krankenhausbehandlung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter, Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, Künstliche Befruchtung, Soziotherapie, stationäre und ambulante Hospizleistungen, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, Krankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Fahrkosten



B.3. Soziale Sicherung in Deutschland

B.3.2. Die gesetzliche Krankenversicherung

B.3.2.3. Ausgestaltung in Deutschland

Aufgaben und Leistungen (3)

4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, soweit diese dazu dienen, eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen oder zu mindern.

- Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung leisten die Versicherten Eigenanteile und Zuzahlungen. Die Zuzahlung beträgt grundsätzlich 10% des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €, keinesfalls aber mehr als die Kosten des Mittels. Bei stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 € fällig, für maximal 28 Kalendertage im Jahr. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10% der Kosten zuzüglich einer Gebühr von 10 € je Verordnung. Bei ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung ist eine Praxisgebühr von 10 € je Quartal zu entrichten.

B.4. Soziale Grundsicherung
 B.4.1. Arbeitslosengeld I – Arbeitslosenquoten



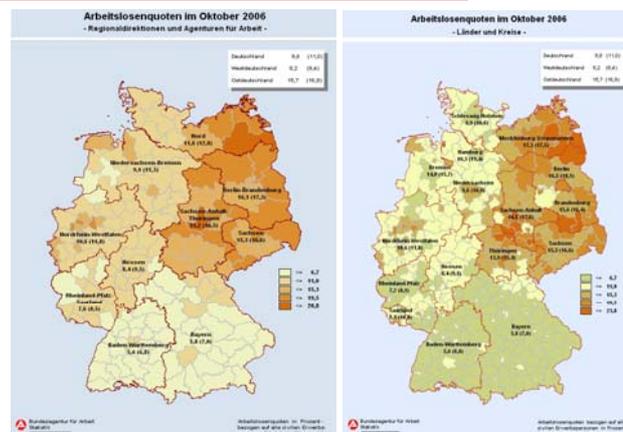
Quelle: BMAS - http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/200512/iii4/akt_dat_izd.pdf, Stand Februar 2006.

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
 SS 2010

197

B.4. Soziale Grundsicherung
 B.4.1. Arbeitslosengeld I – Arbeitslosenquoten



Quelle: BMAS - <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000000/html/start/index.shtml>, Stand November 2006.

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
 SS 2010

198



B.4. Soziale Grundsicherung
B.4.2. Arbeitslosengeld II

□ Leistungen des Arbeitslosengeld II (1)

Die Leistung ist der Höhe nach weitgehend identisch mit der Sozialhilfe und setzt sich wie diese zusammen aus einer Regelleistung (bis 1. Juni 2006: West-Länder sowie Berlin: 345,00 €; Ost-Länder: 331,00 €; seit 1. Juni 2006 einheitlich in ganz Deutschland 345,00 €), den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, ggf. Mehrbedarfszuschlägen und einmaligen Beihilfen. Menschen, die zuvor einen höheren Betrag an Arbeitslosengeld erhalten haben, können bis zu 2 Jahre lang einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten.

Regelleistung seit 1. Juli 2009: 359,00 €



B.4. Soziale Grundsicherung
B.4.2. Arbeitslosengeld II

□ Leistungen des Arbeitslosengeld II (2)

Hinzu kommen ggf. Regelsätze für Kinder bis zum 14. Geburtstag in Höhe von 60 % und ältere Haushaltsangehörige in Höhe von 80 % des Eckregelsatzes (Paare erhalten je 90 % des Eckregelsatzes), die Miete und Heizkosten für die Wohnung, ggf. Mehrbedarfszuschläge (für Alleinerziehende, Schwangere, chronisch Kranke und andere) sowie einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt, für Erstausstattungen an Bekleidung, Möbeln und Hausrat, sowie für mehrtägige Klassenreisen.



[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.2. Arbeitslosengeld II

□ Leistungen des Arbeitslosengeld II (3)

Wie die Sozialhilfe ist auch das Arbeitslosengeld II abhängig von Einkommen und Vermögen. Beim Vermögen gelten jedoch deutlich höhere Freibeträge als in der Sozialhilfe (Ansparbetrag + Vorsorge: jeweils 200 Euro je Lebensjahr). Zudem ist der Rückgriff des Sozialamts auf Unterhaltspflichtige eingeschränkt: Menschen ab 25 (unter 25 mit abgeschlossener Berufsausbildung) können das Arbeitslosengeld II elternunabhängig erhalten, wenn sie darauf verzichten, Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern geltend zu machen (§ 33 Abs. 2 SGB II).



[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.2. Arbeitslosengeld II

□ Leistungen der Arbeitslosenhilfe II (4)

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in der Regel eine „Arbeitsgemeinschaft“ aus Kommune und Agentur für Arbeit (Bund), die die Leistung gemeinsam erbringt (in der Praxis meist als „Jobcenter“ bezeichnet). Die Kommune hat jedoch die Option, die Leistung alleine zu erbringen (Optionskommune), sie kann dann anteilig Kostenerstattung beim Bund geltend machen.



B.4. Soziale Grundsicherung

B.4.3. Sozialgeld

□ Definition der Sozialhilfe (1)

Die Sozialhilfe in Deutschland ist eine öffentliche Hilfeleistung, die bedürftige (arme) Bewohner in Anspruch nehmen können. Sie soll jedem Empfänger ein Leben ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Gesetzlich geregelt war die Sozialhilfe von 1961 bis Ende 2004 im Bundessozialhilfegesetz (BSHG); seit 1. Januar 2005 im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII - Sozialhilfe). Diese Änderung ergibt sich aus dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“. Dies hat zur Folge, dass die als erwerbsfähig eingestuftten Personen, deren Einkommen und Vermögen unzureichend für den Lebensunterhalt ist, zusammen mit Angehörigen (sogenannte Bedarfsgemeinschaft) unter das SGB II fallen (Arbeitslosengeld II) und nicht mehr als Sozialhilfebezieher geführt werden.



B.4. Soziale Grundsicherung

B.4.3. Sozialgeld

□ Definition der Sozialhilfe (2)

Die Sozialhilfe ist subsidiär, das heißt, dass die meisten anderen Sozialleistungen ihr vorgehen und die Sozialhilfe nur als „Notbehelf“ eintritt (ultima ratio, letztes Mittel). So wird z.B. das Kindergeld als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet. Ausnahmen gelten z.B. für Erziehungsgeld, Pflegegeld, Opferentschädigungsrenten, Schmerzensgelder, Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ u.a., die nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen.



[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.3. Sozialgeld

□ Definition der Sozialhilfe (3)

Eine andere Folge der Orientierung an der Bedürftigkeit und der Nachrangigkeit ist die, dass die Träger der Sozialhilfe nachforschen, ob ein Antragsteller möglicherweise zivilrechtliche Unterhaltsansprüche hat, die er selbst nicht geltend macht oder nicht geltend machen will; dies kommt z. B. häufig vor, wenn Sozialhilfe für Kinder beantragt wird und ein allein erziehender antragstellender Elternteil mit dem anderen Elternteil nicht zusammenlebt und auch keine Verbindung mehr hat. Das Gesetz gibt für solche Fälle dem Sozialhilfeträger die Befugnis, die Unterhaltsansprüche, die dem Hilfeempfänger zustehen, auf sich selbst überzuleiten (sie sich sozusagen anzueignen) und im eigenen Namen geltend zu machen.

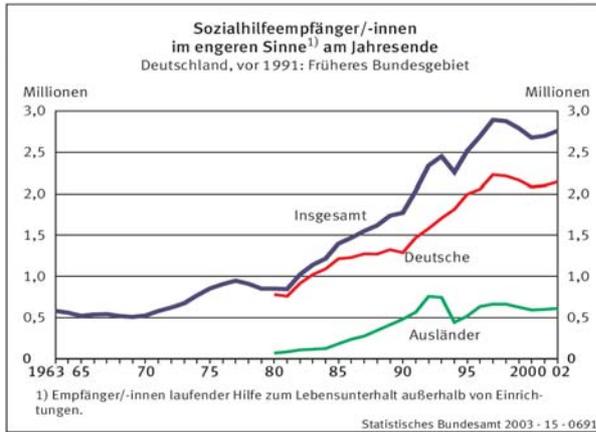


[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.3. Sozialgeld

□ Empfänger der Sozialhilfe (1)

Sozialhilfe erhält nur, wer sich nicht selbst helfen kann oder wer keinen Anspruch auf die erforderliche Hilfe von anderen, vor allem von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Versicherungs- und Versorgungsträger) hat. Verpflichtungen anderer werden hierdurch nicht berührt. Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn der Bedarf tatsächlich nicht auf anderer Weise gedeckt werden kann. Die Hilfe ist in jedem Fall vom Einkommen und vom Vermögen des Hilfeempfängers und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig. Lebt der Hilfesuchende mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammen, so wird vermutet, dass er von ihnen mindestens Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, falls dies nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwartet werden kann. In diesem Fall ist Hilfe zum Lebensunterhalt nachrangig und im Rahmen der Sozialhilfe nicht möglich.

B.4. Soziale Grundsicherung
B.4.3. Sozialgeld



2002: 2.757.000 Personen
2003: 2.811.000 Personen
2004: 2.910.000 Personen

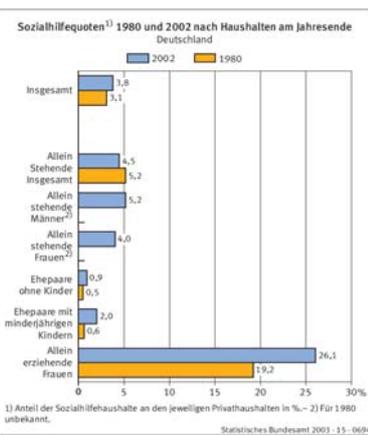
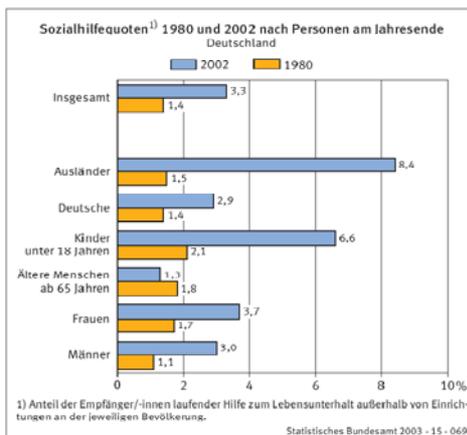
Quelle: BMAS - http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/sozialhilfe_2003i.pdf

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

207

B.4. Soziale Grundsicherung
B.4.3. Sozialgeld



Quelle: BMAS - http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/sozialhilfe_2003i.pdf

Dr. Stefan Bach

Steuer- und Sozialpolitik
SS 2010

208



[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.3. Sozialgeld

□ Empfänger der Sozialhilfe (4)

Jeder Hilfesuchende muss vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe sein **Einkommen** und **Vermögen** sowie seine ihm zustehenden **Ansprüche gegenüber Dritten** (z. B. Versicherungsträger, Versorgungsämter, Versorgungskassen, u. ä. Stellen), soweit diese im Zeitpunkt der Antragstellung auch durchsetzbar sind, zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.



[B.4. Soziale Grundsicherung](#)
B.4.3. Sozialgeld

□ Leistungen des Soziagelds (Sozialhilfe) (1)

Das SGB XII kennt im wesentlichen folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (laufende Sozialhilfe zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (laufende Sozialhilfe für Menschen ab 65 Jahren sowie für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren,
- Hilfen zur Gesundheit (vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe bei Sterilisation),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege.



□ Leistungen des Sozialgelds (Sozialhilfe) (2)

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

Das SGB XII unterscheidet formal nicht mehr wie bisher das BSHG die Hilfe zum Lebensunterhalt und die (frühere) Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei den einzelnen Hilfearten des SGB XII.



□ Sozialhilfe an alte Menschen (1)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit dem 1. Januar 2003 in Deutschland bestehende bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, ähnlich der Sozialhilfe. Personen, die durch Alter oder Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten damit eine Leistung, mit der das soziokulturelle Existenzminimum gedeckt werden kann.



B.4. Soziale Grundsicherung

B.4.3. Sozialgeld

□ Sozialhilfe an alte Menschen (2)

Der Gesetzgeber hatte zunächst ein eigenständiges Grundsicherungsgesetz (GSiG) verabschiedet, um die Gewährung von Sozialhilfe zu vermeiden (BT-Drs. 14/5150, S. 48). Damit entstanden jedoch zahlreiche Probleme in der Praxis aufgrund des Nebeneinanders zweier beinahe identischer Unterhaltsleistungen (Sozialhilfe/Grundsicherung) und des möglichen Parallelbezugs z.B. bei vollstationärer Pflege. Die Integration in die Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2005 im SGB XII führte insoweit zu einer Klärung der Rechtsanwendung, weil nun die meisten sonstigen Regelungen der Sozialhilfe auch für die Grundsicherung gelten. Allerdings kann nun in der Praxis ein erheblicher Aufwand bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung gegenüber der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bei dem Personenkreis der 18 bis 64-jährigen entstehen, weil eine Zuordnung nach dem Merkmal der "dauernden vollen Erwerbsminderung" vorzunehmen ist, welches regelmäßig eine medizinische Begutachtung (s.u.) erforderlich macht.



B.4. Soziale Grundsicherung

B.4.3. Sozialgeld

□ Sozialhilfe an alte Menschen (3)

Die Grundsicherung ist keine Grundrente, sondern eine bedarfsorientierte Leistung. Grundsicherungsleistungen können nur bezogen werden, wenn (oder soweit) das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Insoweit gilt das Gleiche, wie bei der Sozialhilfe.



B.4. Soziale Grundsicherung

B.5. Abschließende Bemerkungen und aktuelle Fragen

- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Gesundheitsreform



Literatur (1)

- Andel, N.: Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Tübingen 1999.
- Barr, N.: Economics of the Welfare State. Fourth Edition. Oxford 2004.
- Blankart, C. B.: Öffentliche Finanzen in der Demokratie. 7. Aufl. München 2008.
- Bloch, E./Hillebrandt, B./Wolf, Ch.: Wie funktioniert unser Gesundheitswesen? Reinbek 1997.
- Borgmann, C., P. Krimmer, B. Raffelhüschen (2001): Rentenreformen 1998-2001: Eine (vorläufige) Bestandsaufnahme, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2 (3), S.319-334.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht über das Sozialrecht. Bonn 2009.
- Breyer, F. / Zweifel, P. / Kifmann, N.: Gesundheitsökonomik, Berlin u.a.O., 5. Aufl., 2005.
- Breyer, F. (2000): Kapitaldeckungs- versus Umlageverfahren, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 1 (4), S.383-405.



Literatur (2)

- Breyer, F. / Buchholz, W.: Ökonomie des Sozialstaats. Berlin u.a.O., 2. Aufl., 2009.
- Brunner, J.K. und H.-G. Petersen (Hrsg.) (1990): Simulation Models in Tax and Transfer Policy. Proceedings of an International Symposium. Frankfurt, New York.
- Greß, M., M. Rose u. R. Wisweser (1998): Marktorientierte Einkommensteuer. München.
- Feist, K., Raffelhüschen, B. (2000): Möglichkeiten und Grenzen der Generationenbilanzierung. Quelle: www.vwl.uni-freiburg.de/fiwiI/page/down/forschung/feist_raffelhueschen_2000.pdf
- Haller, H.: Die Steuern. 3. Aufl., Tübingen 1981.
- Homburg, Stefan: Allgemeine Steuerlehre. 5. Auflage. München 2007.
- Kaltenborn, Bruno (1995): Modelle der Grundsicherung: ein systematischer Vergleich, Baden-Baden, in: Schriftenreihe des ZEW, Nr. 4.



Literatur (3)

- Lampert, H. / Althammer, J.: Lehrbuch der Sozialpolitik. Berlin u.a.O., 7. Aufl. 2004 und die dort angegebene Literatur.
- Neumark, F., N. Andel u. H. Haller (1980): Handbuch der Finanzwissenschaft. Bd. II, 3. Aufl., Tübingen (die Beiträge unter III. Die Lehre von Steuern).
- Auerbach, A. J. / Feldstein, M.: Handbook of Public Economics. 2002. <http://econpapers.repec.org/bookchap/eeepubchp/>
- Petersen, H.-G.: Finanzwissenschaft I. 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1993.
- Petersen, H.-G.: Finanzwissenschaft II. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988.
- Petersen, H.-G., M. Hüther und K. Müller (Hrsg.) (1992): Wirkungsanalyse alternativer Steuer- und Transfersysteme. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt, New York.
- Petersen, H.-G.: Sozialökonomik. Stuttgart, Berlin, Köln 1989 und die dort angegebene Literatur.



Literatur (4)

- Petersen, H.-G./Müller, K.: Volkswirtschaftspolitik. München 1999.
- Petersen, H.-G./ Raffelhüschen, B.: Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 30, Potsdam 2000.
- Reding, K. /Müller, W.: Einführung in die Allgemeine Steuerlehre. München 1999.
- Rosen, H. S. / Gayer, T.: Public Finance. 8th Edition. Boston u.a. 2007.



Links (1)

<http://www.bma.bund.de/>

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Arbeit

Soziale Sicherheit

Rentenversicherung

Sozialhilfe

Armuts- und Reichtumsbericht

Sozialbudget

Armuts- und Reichtumsbericht



Links (2)

<http://www.bundesfinanzministerium.de/>

Bundesministerium der Finanzen

Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftspolitik

Föderale Finanzbeziehungen

Riesterrente



Links (3)

<http://www.bmgs.bund.de>

Bundesministerium für Gesundheit

Themen

Gesundheitsforschung

GKV

Pflegeversicherung



Links (4)

<http://www.bmfsfj.de>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Politikbereiche

Familie

Senioren

Kinder und Jugend

Wohlfahrtspflege



Links (5)

<http://www.bmvbw.de/>

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Themen

Wohnungswesen

Wohnungspolitik und -wirtschaft

Wohngeld- und Mietenbericht 1999



Links (6)

<http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de>

**Sachverständigenrat zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**
Jahresgutachten



Links (7)

<http://www.arbeitsagentur.de>

Bundesagentur für Arbeit
Arbeitslosenversicherung



Links (8)

<http://www.sozialpolitik-aktuell.de/>

Sozialpolitik-aktuell.de:

Informationsportal zur Sozialpolitik in Deutschland